



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 20. Juni 2024, um 20.00 Uhr,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22. Februar 2024 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) 38. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 4.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Kreuzungsbereich B 38 + B 119“; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) Zweckzuschuss – Gebührenbremse 2024 – Abwicklung durch den Gemeindeverband Zwettl; Beschlussfassung (Zl. 852)
- 6.) EU-Wahl 2024 – Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)
- 7.) Freibad Groß Gerungs – Zustimmung zur Aufstellung von Getränke- und Imbissautomaten; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 8.) ABA Groß Gerungs BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen - Annahme der Bundesförderung; Beschlussfassung (Zl. 8519)
- 9.) WVA Groß Gerungs – Etzen, Mitlegung Wasserleitung mit Glasfaser; Auftragsvergabe (Zl. 850)
- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarungen; Beschlussfassung (Zl. 612)


- 11.) ABA und WVA Groß Gerungs – Austausch zentrale Alarmierung; Beauftragung (Zl. 850 und 851)
- 12.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH, Übernahme einer Haftung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 854)
- 13.) KG Klein Wetzles – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang bzw. Verkauf von Teilflächen (Zl. 612-5 und 840)
- 15.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 16.) Schulgemeindeförderungsbeitrag für den Ausbau der psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit (Zl. 211 und 212)
- 17.) Grundsatzbeschluss zur Teilnahme Bewerbung Landesausstellung 2008 (Zl. 363 bzw. Zl. 771)
- 18.) Röm.-kath. Pfarrpfünde Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)
- 19.) Wildbach- und Lawinenverbauung – Betreuungsdienst „Groß Gerungs Wildbäche 2024“ (Bereich Heinrichs); Leistung Interessentenbeitrag Bachräumung und Sanierung (Zl. 633)
- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2024 (Zl. 163)
- 21.) FF-Etzen – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 22.) FF-Groß Gerungs – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 23.) FF-Wurmbrand – Ankauf Tragkraftspritze; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 24.) FF-Groß Meinharts – Sanierung Feuerwehrgebäude; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 25.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeiträge 2024 und 2025; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 26.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 27.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 28.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

29.) Landjugend Bezirk Groß Gerungs – Subventionsansuchen (Zl. 381)

30.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

31.) Tagesbetreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren außerhalb der Stadtgemeinde Groß Gerungs,
Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 4391)

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, 14.06.2024

Angeschlagen am: 14.06.2024

Abgenommen am: 21.06.2024



NIEDERSCHRIFT

vom 20. Juni 2024 über die um 20.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP), Vzbgm. Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ) und Karl Eschelmüller (ÖVP)

die Gemeinderäte Karin Bitzinger (ÖVP) ab Tagesordnungspunkt 5.), Karl Einfalt (ÖVP), Manfred
Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred
Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), GR Hermann Laister (ÖVP), Reinhard
Mayr (ÖVP) ab Tagesordnungspunkt 6.), Silvia Parnet (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP),
Liane Schuster (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Manfred Atteneder (SPÖ), GR Lukas Brandweiner (ÖVP), GR Roland
Rogner (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste
GERMS) vor Beginn der Sitzung ein schriftlicher Antrag an den Gemeindevorstand eingebracht
wurde.

Der Antrag wurde von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und von
Frau Gemeinderätin Silvia Parnet (Bürgerliste GERMS) unterfertigt.

Nach Rückfragen des Bürgermeisters erklärt Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste
GERMS), dass es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt der an den Gemeinderat gerichtet ist.
Der Text „Antrag an den Gemeindevorstand“ wurde irrtümlich falsch übernommen.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Antragsteller das Recht
hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat
DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) dies zu tun.

Der nun als Dringlichkeitsantrag geltende Antrag lautet:

Antrag an den Gemeindevorstand

über den Beschluss einer Resolution an die Bundesregierung,

1. ausnahmslos alle UN Resolutionen etc. zu unterstützen, die eine umgehenden Einstellung der Kampfhandlungen im Gazastreifen zum Ziel haben,

und

2. den Staat Palästina umgehend anzuerkennen.

Groß Gerungs, am 20.06.2024

Zwischen 7. Oktober 2023 und 31. Mai 2024 wurden laut Humanitarian Situation Update #173 des United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs¹ 36.284 Palästinenser durch israelische Militärschläge getötet und 82.057 verletzt, das sind zusammen über 5,5 % der Gesamtbevölkerung des Gazastreifens.

200 Tage nach Kriegsbeginn lagen die Opferzahlen laut Euro-Mediterranean Human Rights Monitor² bereits bei 42.510 gesamt, davon 38.621 Zivilisten, davon wiederum 10.091 Frauen und 15.780 Kinder. Darunter befanden sich auch 137 Journalisten und 356 medizinisches Personal.

Laut Doctors Without Borders³ wurden im Gazastreifen 1.9 Mio Palästinenser (85 % der Gesamtbevölkerung) vertrieben.

Laut Balakrishnan Rajagopal, UN Special Rapporteur on adequate housing⁴, wurden 70 % der Gebäude im Gazastreifen, im Norden sogar 80 %, zerstört oder beschädigt. Der Special Rapporteur spricht in dieser Beziehung von einem Domizid, den er als Kriegsverbrechen einstuft.

Laut United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs sind im Gazastreifen nur mehr 14 von 36 Krankenhäusern teilweise in Betrieb, in Rafah lediglich 3 Feldlazarette. Die NGO Save the Children⁵ berichtet, dass per April 2024 30 von 36 Krankenhäusern in Gaza von Israel bombardiert wurden.

¹ <https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-173-gaza-strip>

² <https://euromedmonitor.org/en/article/6282/200-days-of-military-attack-on-Gaza:-A-horrific-death-toll-amid-intl.-failure-to-stop-Israel%E2%80%99s-genocide-of-Palestinians#>

³ <https://www.doctorswithoutborders.org/latest/our-response-israel-gaza-war>

⁴ <https://news.un.org/en/story/2024/03/1147272>

⁵ <https://www.savethechildren.net/news/over-2-gaza-s-child-population-killed-or-injured-six-months-war>

Laut dem UN Environmental impact of the conflict in Gaza - Preliminary assessment⁶ entstanden dadurch 39 Mio Tonnen Schutt, 92 % der Hauptverkehrsstraßen sind zerstört, die Wasser-Infrastruktur ist größtenteils zerstört und liefert nur mehr 5 % ihres früheren Output. Der Wiederaufbau von Gaza würde 40 Mrd. Dollar kosten.

Reuters⁷ berichtet am 18. Juni 2024, dass 92 % des Wassers im Gazastreifen nicht mehr trinkbar ist. Laut IPC Report⁸ vom 18. März 2024 befinden sich 1.1 Mio Menschen im Gazastreifen in einer akuten Hungersnot (IPC Skala 5), 850.000 sind als humanitärer Notfall eingestuft (IPC Skala 4).

Francesca Albanese, Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967 stuft das Vorgehen Israels im Gazastreifen als Genozid ein⁹.

Auch der Internationale Gerichtshof (IGH / ICJ) sieht es als plausibel an, dass das Vorgehen Israels im Gazastreifen einen Genozid darstellen könnte, und hat daher das Verfahren zugelassen und bereits zwei Mal vorläufige Maßnahmen gegen Isreal verhängt.

Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH / ICC), Karim Khan, hat gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den israelischen Verteidigungsminister Yoav Gallant Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen beantragt.

Österreich steht nicht zuletzt wegen seiner Mitverantwortung für die Gräueltaten des Holocaust und seinem Bekenntnis zur immerwährenden Neutralität in einer besonderen historischen Verantwortung.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Grundrecht des Völkerrechts. Es besagt, dass jedes Volk das Recht hat, frei über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu entscheiden. Dies schließt seine Freiheit von Fremdherrschaft ein. Dieses Selbstbestimmungsrecht ermöglicht einem Volk die Bildung einer Nation bzw. eines eigenen nationalen Staat¹⁰.

Am 22. November 1974 bestätigte die UN-Resolution 3236 die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung sowie des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität.

⁶https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/45739/environmental_impact_conflict_Gaza.pdf?sequence=3&isAllowed=y

⁷<https://www.reuters.com/world/middle-east/gaza-conflict-has-caused-major-environmental-damage-un-says-2024-06-18/#:~:text=Israel's%20long%20term%20occupation%20had,deemed%20unfit%20for%20human%20consumption.>

⁸https://www.ipcinfo.org/fileadmin/user_upload/ipcinfo/docs/IPC_Gaza_Strip_Acute_Food_Insecurity_Feb_July2024_Special_Brief.pdf

⁹<https://www.un.org/unispal/document/anatomy-of-a-genocide-report-of-the-special-rapporteur-on-the-situation-of-human-rights-in-the-palestinian-territory-occupied-since-1967-to-human-rights-council-advance-unedited-version-a-hrc-55/>

¹⁰ Joachim Bentzien, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert, Peter Lang, Frankfurt am Main 2007, S. 45

Es ist mit der österreichischen Neutralität nicht vereinbar, nur einer Partei des Teilungsplans der UN Resolution 181 vom 29. November 1947 dieses Selbstbestimmungsrecht über ihre eigene Staatlichkeit zuzugestehen, der anderen jedoch nicht.

In den letzten zwei Monaten haben gleich 4 europäische und 4 Karibische Staaten den Staat Palästina anerkannt:

Slowenien	4. Juni 2024
Norwegen	28. Mai 2024
Spanien	28. Mai 2024
Irland	28. Mai 2024
Bahamas	7. Mai 2024
Trinidad und Tobago	2. Mai 2024
Jamaika	24. Apr. 2024
Barbados	19. Apr. 2024

Weltweit haben bis heute 144 von 193 UN Mitgliedstaaten den Staat Palästina anerkannt. Österreich hat trotz seiner Bekenntnis zu immerwährender Neutralität diesen Schritt noch nicht gesetzt.

Am 27. Oktober 2023 brachte Jordanien die United Nations General Assembly Resolutions ES-10/21 für einen humanitären Waffenstillstand ein. Das neutrale Österreich war eines von nur 14 Ländern (von 193) das dagegen stimmte.

Am 12. Dezember 2023 forderte eine ähnliche Resolution der Vereinigten Arabischen Emirate, einen sofortigen Waffenstillstand und die Freilassung von Geiseln. Das neutrale Österreich stimmte als eines von nur 10 Ländern (von 193) dagegen.

Der Gemeinderat möge daher die folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs fordert die österreichische Bundesregierung dazu auf,

- 1. ausnahmslos alle UN Resolutionen etc. zu unterstützen, die eine umgehenden Einstellung der Kampfhandlungen im Gazastreifen zum Ziel haben,**

und

- 2. den Staat Palästina umgehend anzuerkennen.**



Seite 3 von 3

Der Herr Bürgermeister führt eine Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 4 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Bürgerliste GERMS und der FPÖ
Gegen den Antrag: 15 Stimmen – allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und SPÖ

Die Tagesordnung bleibt unverändert und lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22. Februar 2024 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) 38. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 4.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Kreuzungsbereich B 38 + B 119“; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) Zweckzuschuss – Gebührenbremse 2024 – Abwicklung durch den Gemeindeverband Zwettl; Beschlussfassung (Zl. 852)
- 6.) EU-Wahl 2024 – Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)
- 7.) Freibad Groß Gerungs – Zustimmung zur Aufstellung von Getränke- und Imbissautomaten; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 8.) ABA Groß Gerungs BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen- Annahme der Bundesförderung; Beschlussfassung (Zl. 8519)
- 9.) WVA Groß Gerungs – Etzen, Mitlegung Wasserleitung mit Glasfaser; Auftragsvergabe (Zl. 850)
- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarungen; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 11.) ABA und WVA Groß Gerungs – Austausch zentrale Alarmierung; Beauftragung (Zl. 850 und 851)
- 12.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH, Übernahme einer Haftung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 854)
- 13.) KG Klein Wetzles – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang bzw. Verkauf von Teilflächen (Zl. 612-5 und 840)
- 15.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 16.) Schulgemeindeförderungsbeitrag für den Ausbau der psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit (Zl. 211 und 212)
- 17.) Grundsatzbeschluss zur Teilnahme Bewerbung Landesausstellung 2028 (Zl. 363 bzw. Zl. 771)
- 18.) Röm.-kath. Pfarrpfründe Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)
- 19.) Wildbach- und Lawinverbauung – Betreuungsdienst „Groß Gerungs Wildbäche 2024“ (Bereich Heinrichs); Leistung Interessentenbeitrag Bachräumung und Sanierung (Zl. 633)
- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2024 (Zl. 163)
- 21.) FF-Etzen – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 22.) FF-Groß Gerungs – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 23.) FF-Wurmbrand – Ankauf Tragkraftspritze; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 24.) FF-Groß Meinharts – Sanierung Feuerwehrgebäude; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 25.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeiträge 2024 und 2025; Beschlussfassung (Zl.771)
- 26.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 27.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 28.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 29.) Landjugend Bezirk Groß Gerungs – Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 30.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

- 31.) Tagesbetreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren außerhalb der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 4391)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 22. Februar 2024 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2024 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Von der SPÖ erfolgte keine Unterfertigung, da sich Herr GR Manfred Atteneder in Urlaub befindet und daher bei der heutigen Gemeinderatssitzung nicht anwesend ist.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 21. Mai 2024 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

- 3.) 38. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 20.02.2024 bis 02.04.2024 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

Aufgelegte Pläne:

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Groß Gerungs



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024

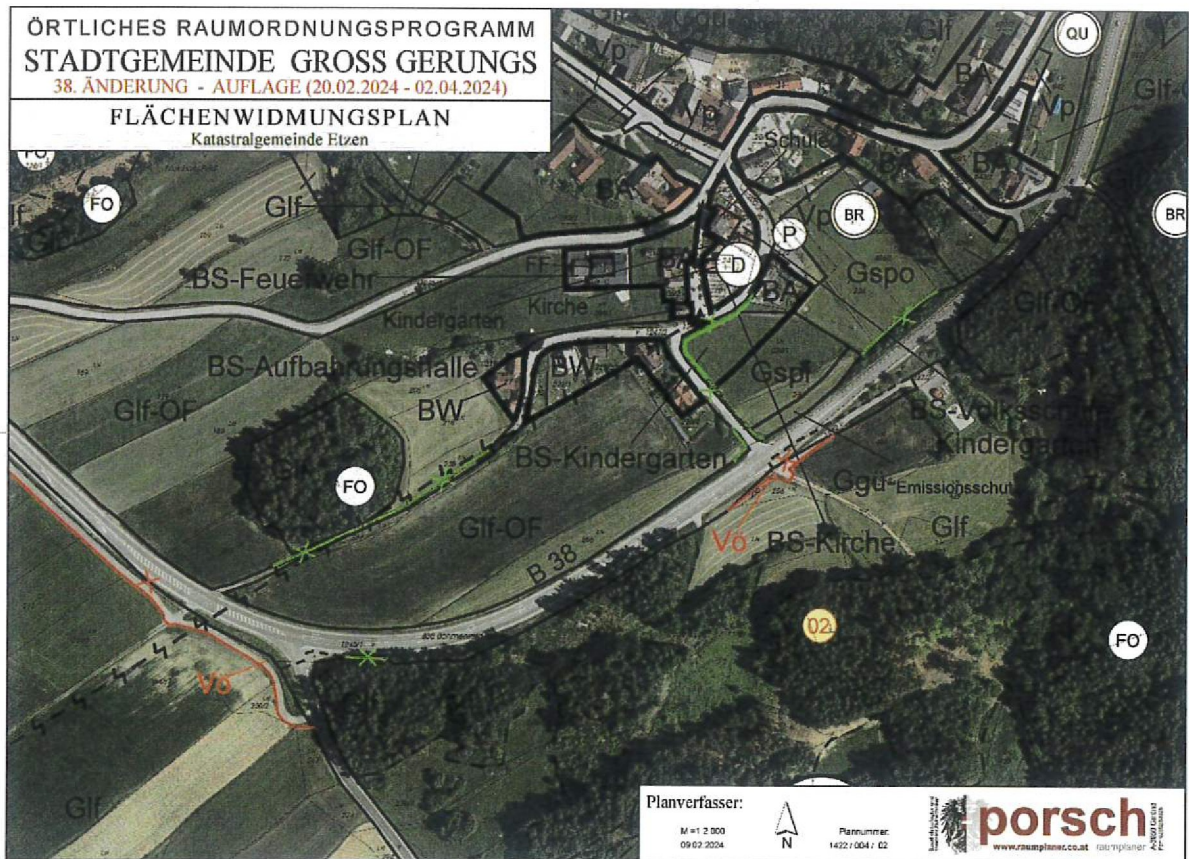
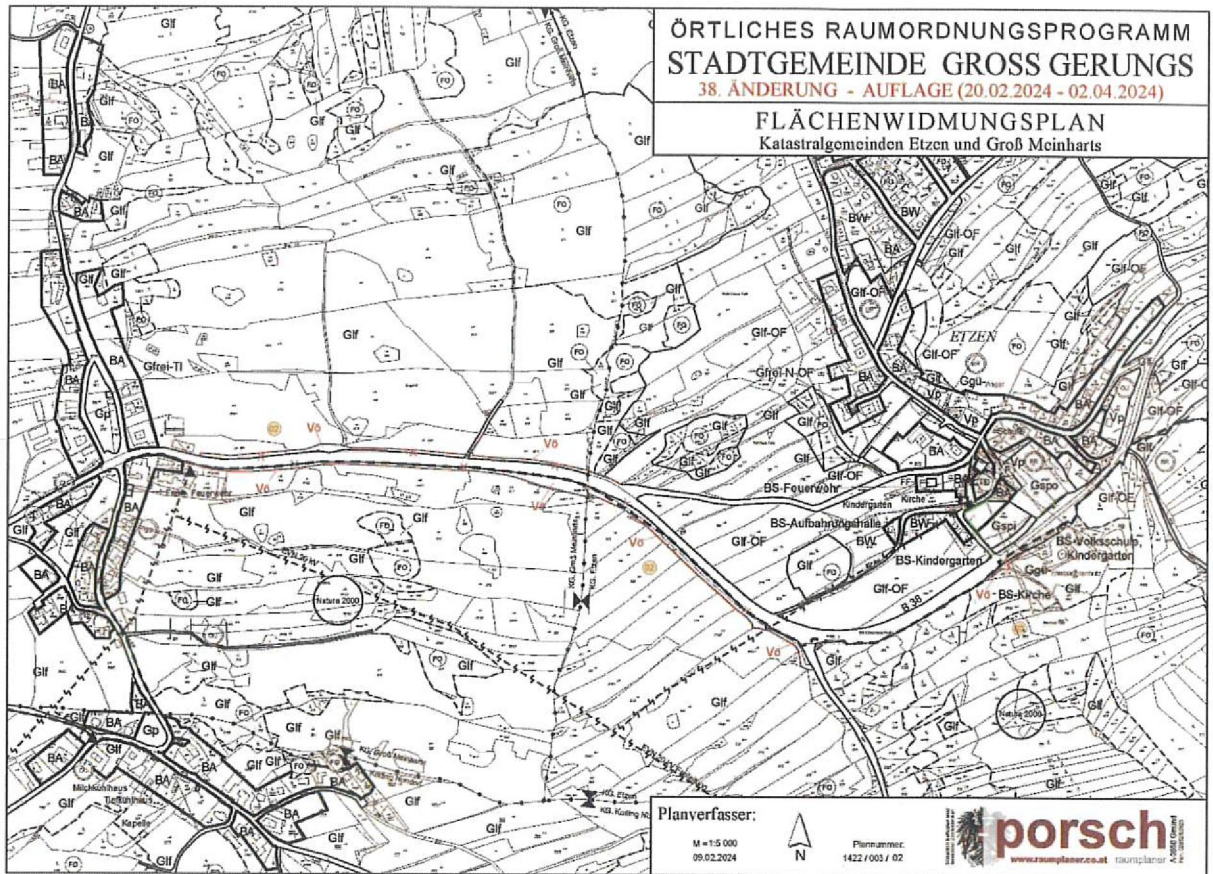


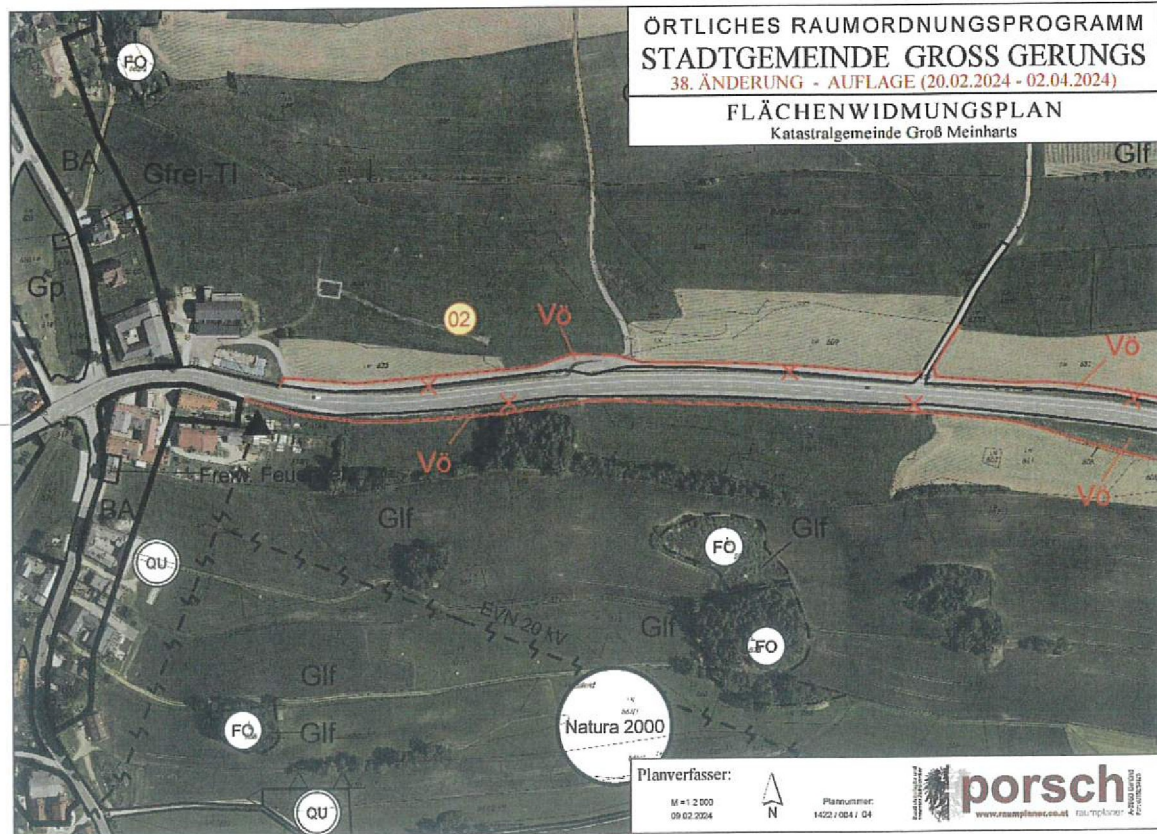
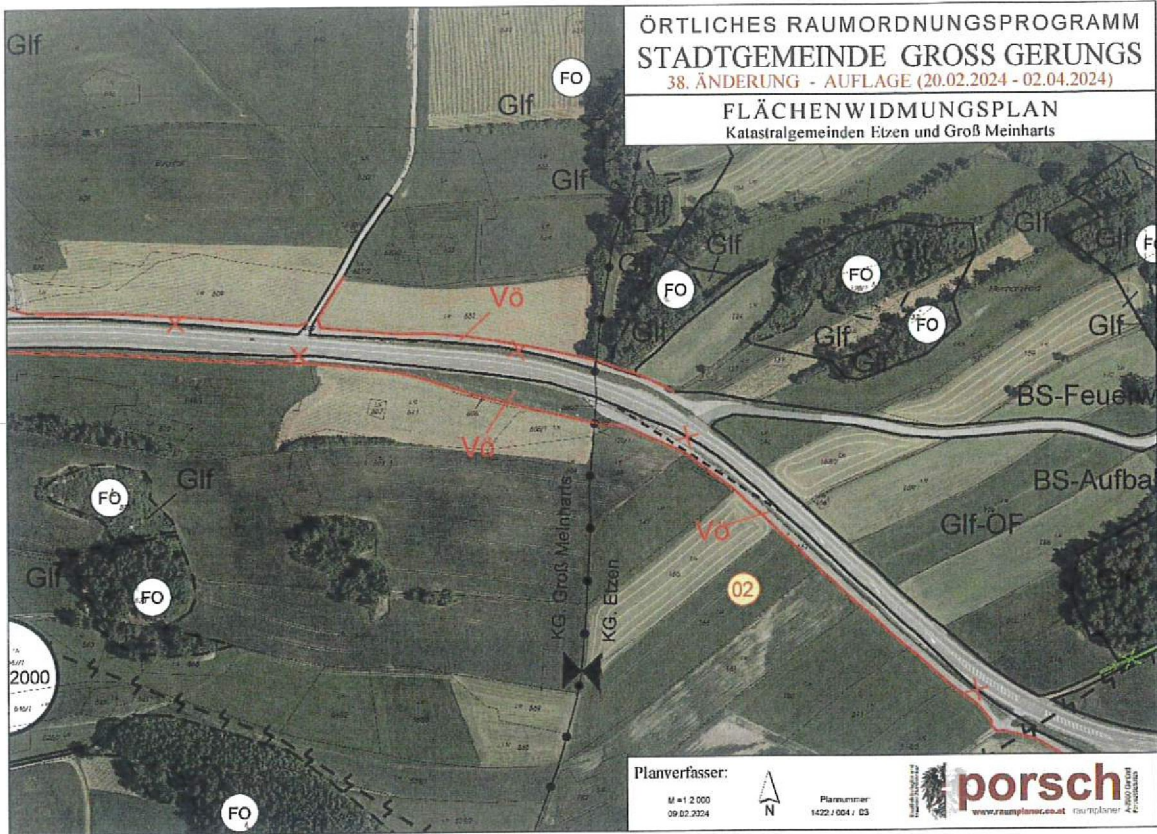
Plannummer:
1422 / 004 / 01



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3850 Gmund
Fax: 02862-33325



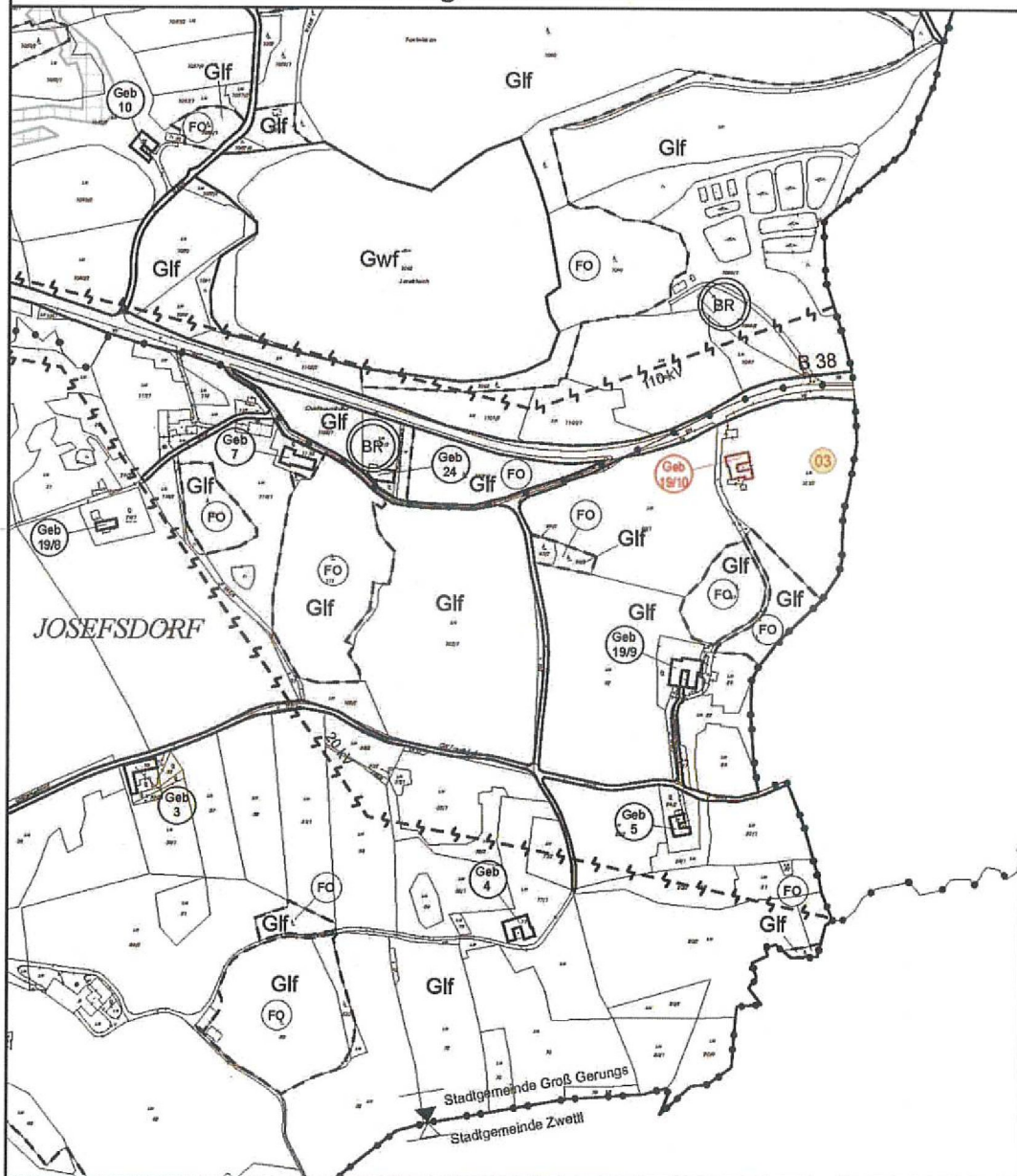


ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Josefsdorf



Planverfasser:

M = 1:5 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 003 / 03



rauporsch
www.rauplaner.co.at rauplaner

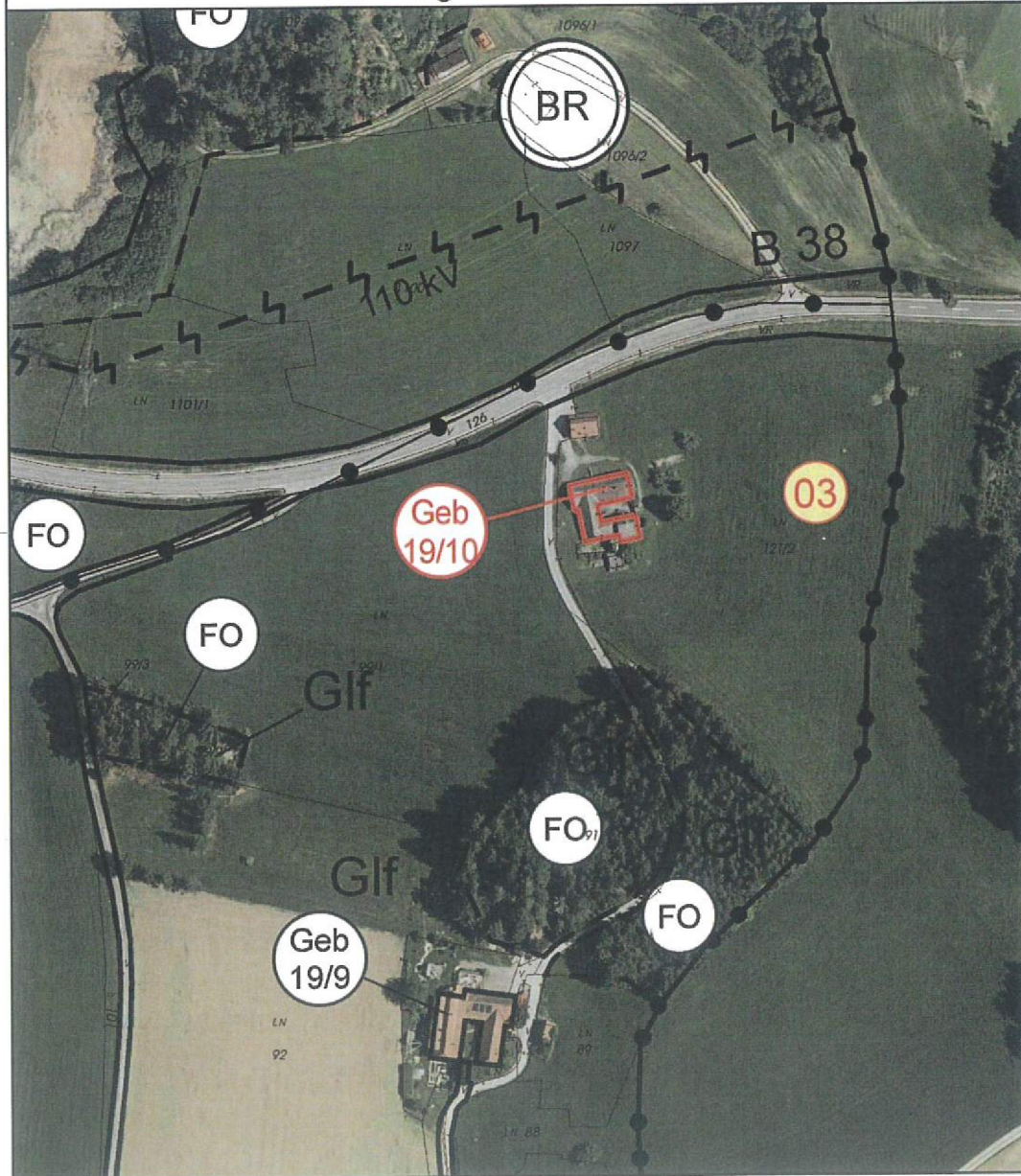
A-3950 Gröden
Fax: 03242/2123

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Josefsdorf



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 05



rauporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3850 Gmünd
Fax: 02862/33325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 06



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

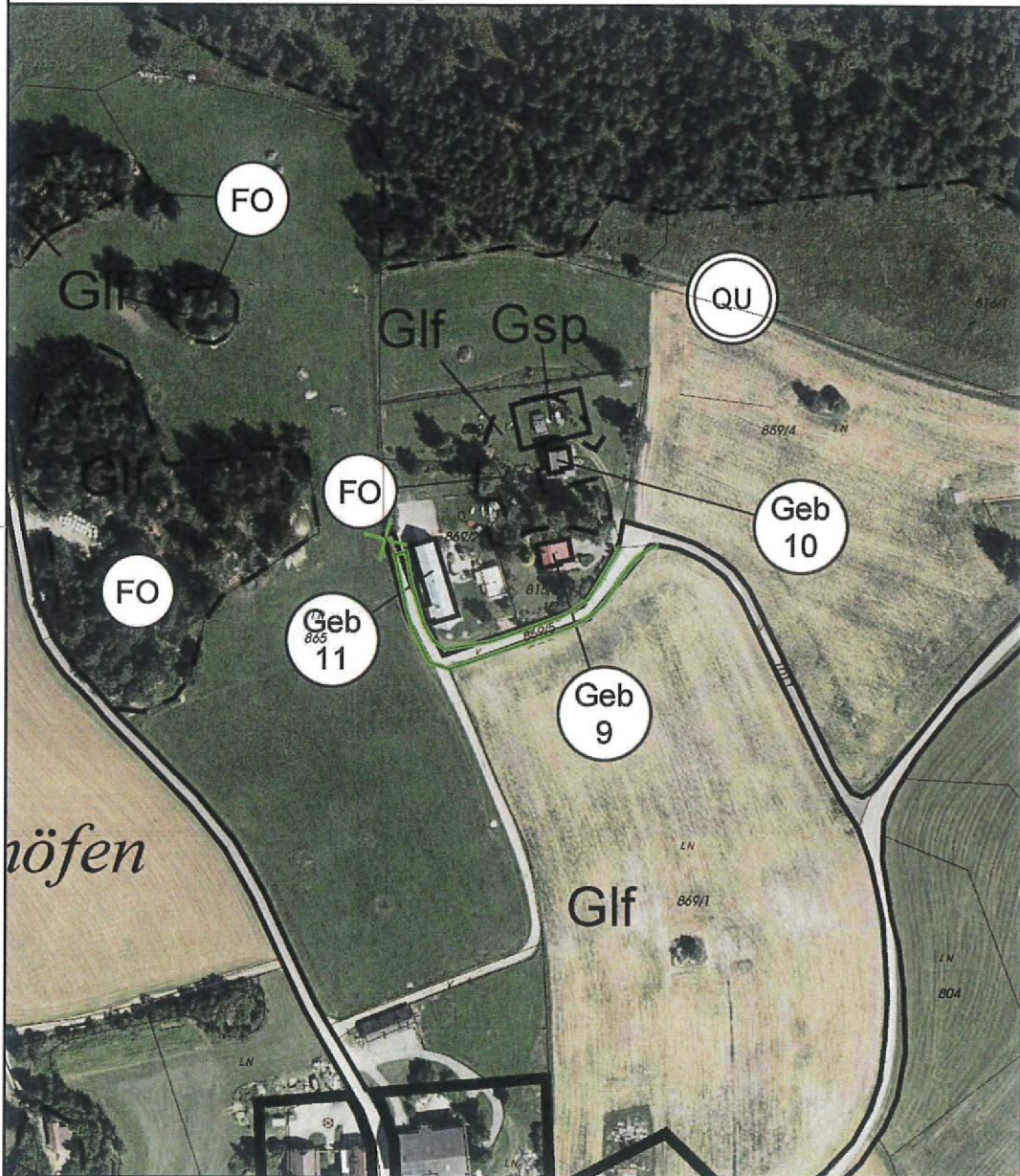
A-3850 Gröden
Fon: 03492/53125

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 07



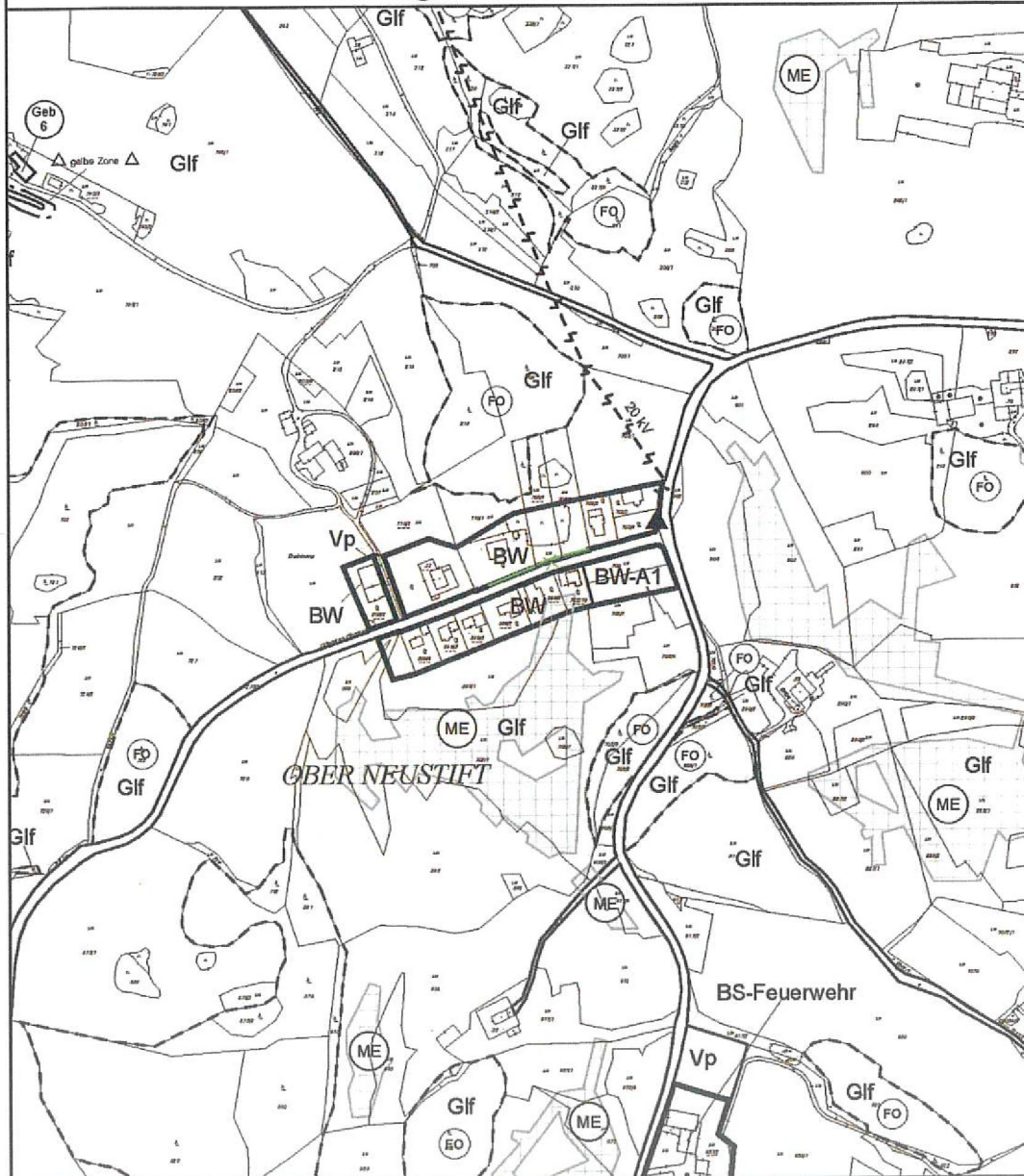
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3850 Gamsind
Fax: 02862/51325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Ober Neustift



Planverfasser:

M = 1:5 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 003 / 05



rauporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gmünd
Fon: 02822-33023

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Ober Neustift



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 08



rauporsch
www.rauplaner.co.at rauplaner

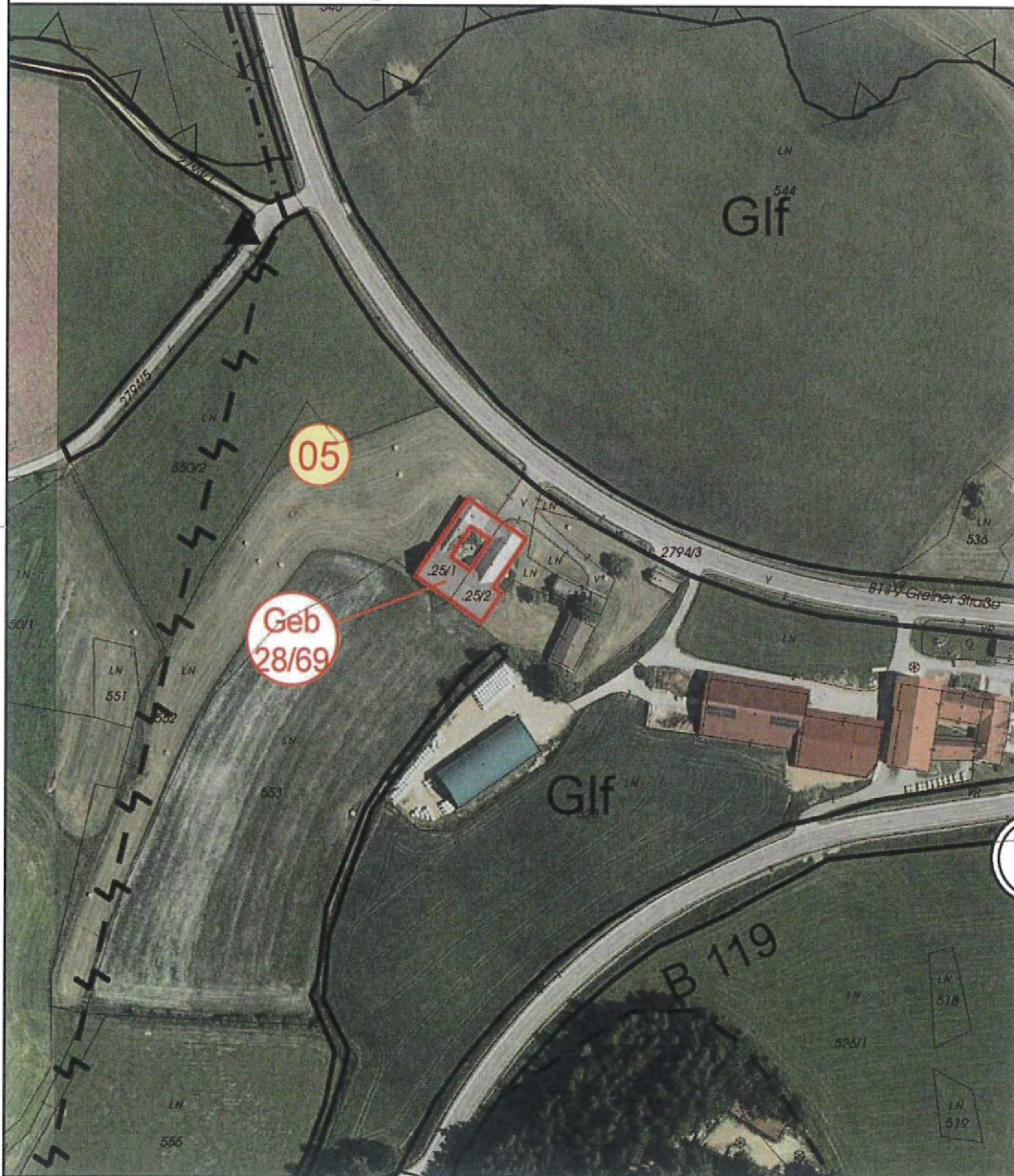
A-3950 Gröbming
Fw: 04643424

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 09



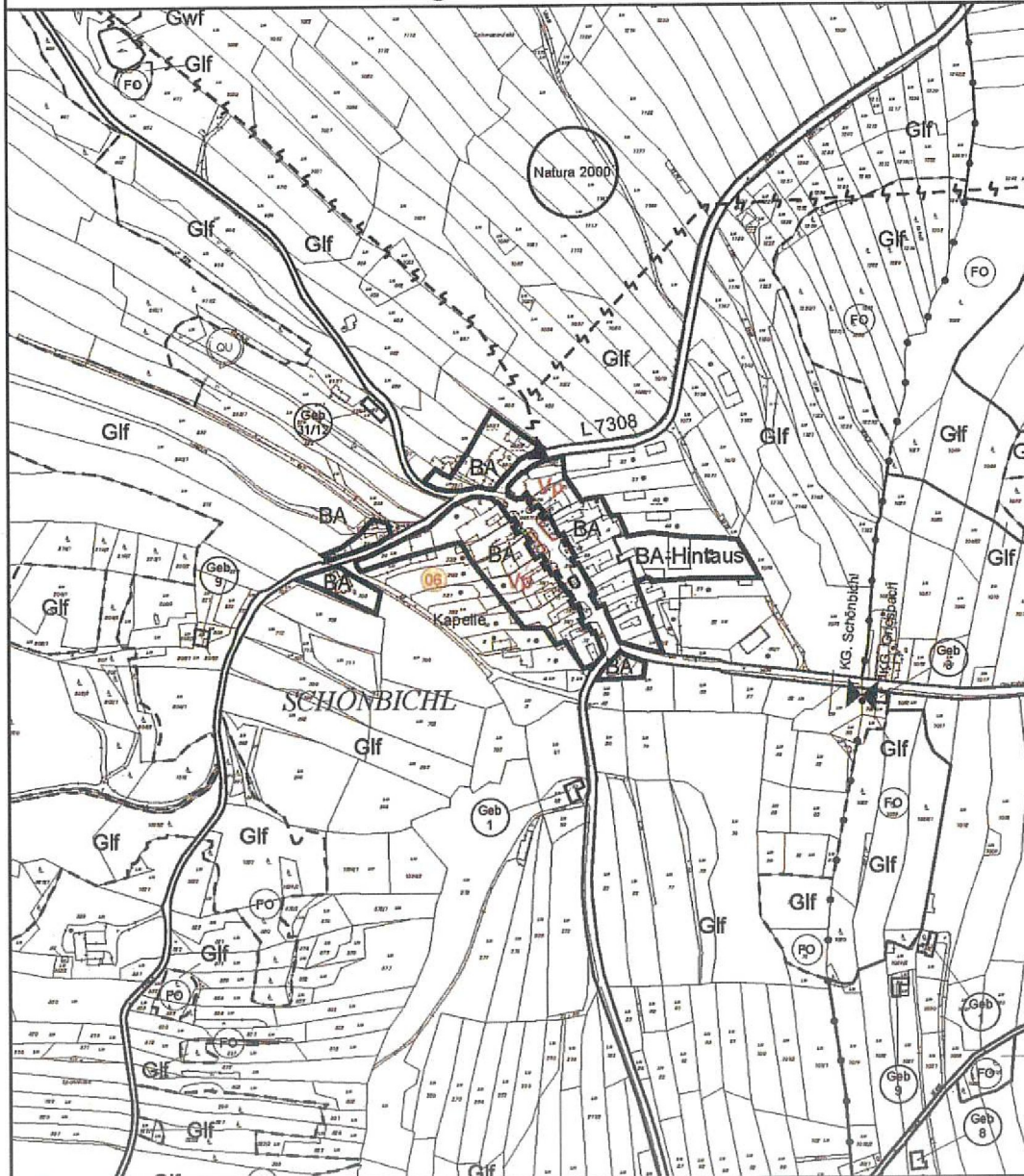
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3950 Gmünd
Fax: 02852/53255

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Schönbichl



Planverfasser:

M=1:5 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 003 / 07



raumporsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

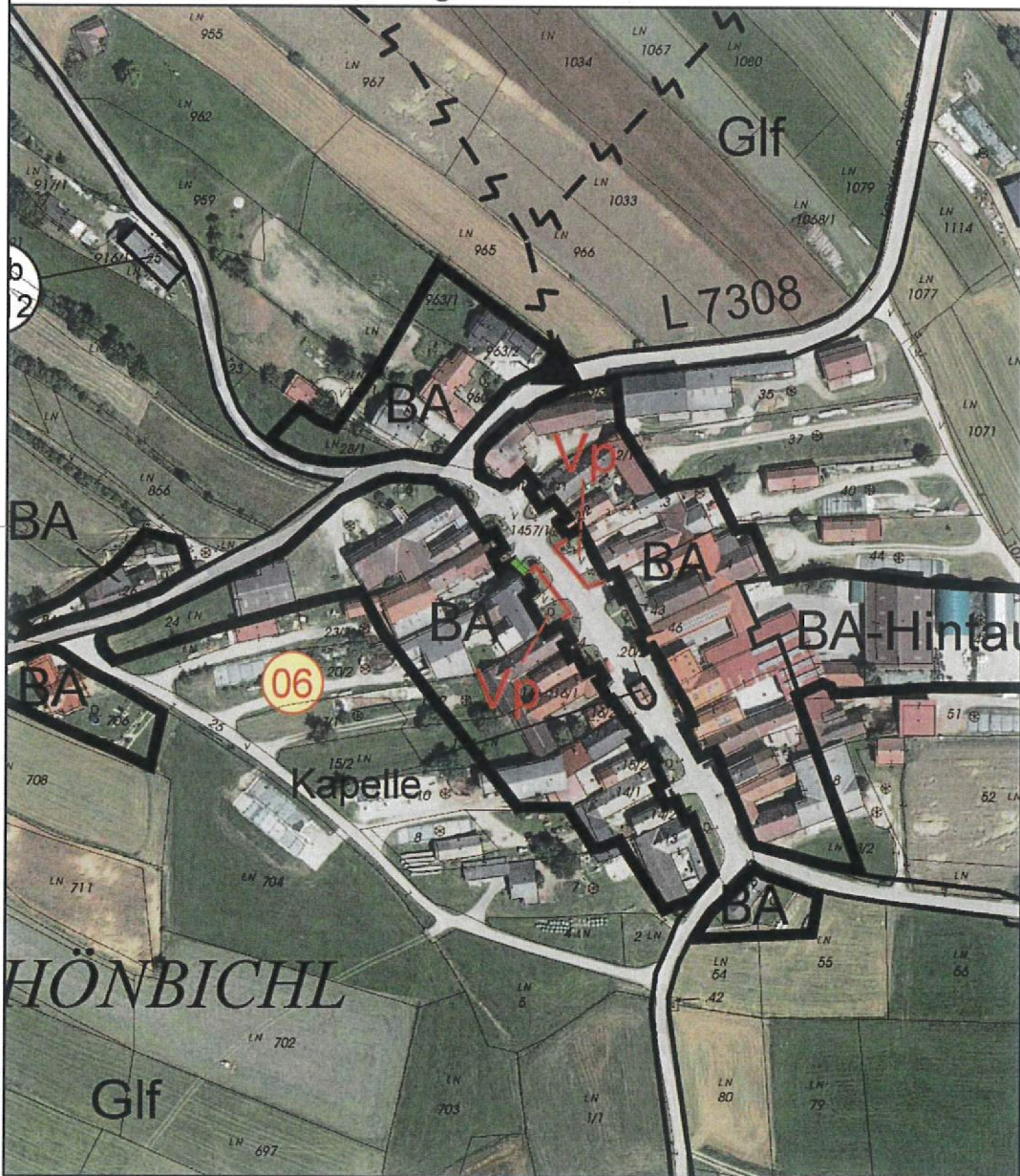
A-3950 Gmünd
Fon: 02862431025

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

38. ÄNDERUNG - AUFLAGE (20.02.2024 - 02.04.2024)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Schönbichl



Planverfasser:

M = 1:2 000
09.02.2024



Plannummer:
1422 / 004 / 10



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-9950 Grund
Für: überarbeiten

Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurden mit Schreiben vom 11.04.2024 das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N

Herrn Mag. Claus Stundner und mit Schreiben vom 30.04.2024 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt.

Demnach stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Wie im Gutachten festgehalten bzw. beim Lokalausweis am 25.04.2024 besprochen, sind bei zwei Änderungspunkten noch folgende Ausführungen zu ergänzen:

Änderungspunkt 1 (KG Groß Gerungs): Für einen zentralen Bereich am Hauptplatz ist eine Nachverdichtung im Sinne der Erhöhung der Geschosflächenzahl auf 3,0 geplant. Maßgebliche Verkehrsauswirkungen sind nicht zu erwarten, da das Planungsgebiet bereits eine GFZ zwischen 1,42 und 2,72 aufweist und durch die Erhöhung lediglich Dachausbauten ermöglicht werden. Die Einwohner*innenzahl kann sich dadurch nur geringfügig erhöhen. Im ehemaligen Volksbank-Gebäude sollen zwei Arztpraxen und weitere (Behandlungs-)Räume eingerichtet werden. Parkmöglichkeiten gibt es einerseits direkt vor dem Gebäude am Hauptplatz (Kurzparkzone) oder am Kirchenplatz. Andererseits stehen ausreichend öffentliche Stellplätze am Oberen Markt und am Parkplatz hinter dem Rathaus zur Verfügung (wenige Gehminuten entfernt).

Änderungspunkt 4 (KG Klein Wetzles): Es wird an diesem Standort keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben. Der Nachweis bzw. Lageplan über die bauliche Trennung des Baubestands in zwei separate Gebäude durch zwei Brandwände liegt bei (Bewilligung im Bauakt BW-BV-131/9-055/2015-2017).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 38. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Etzen, Groß Meinharts, Josefsdorf, Klein Wetzles, Ober Rosenauerwald und Schönbichl** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

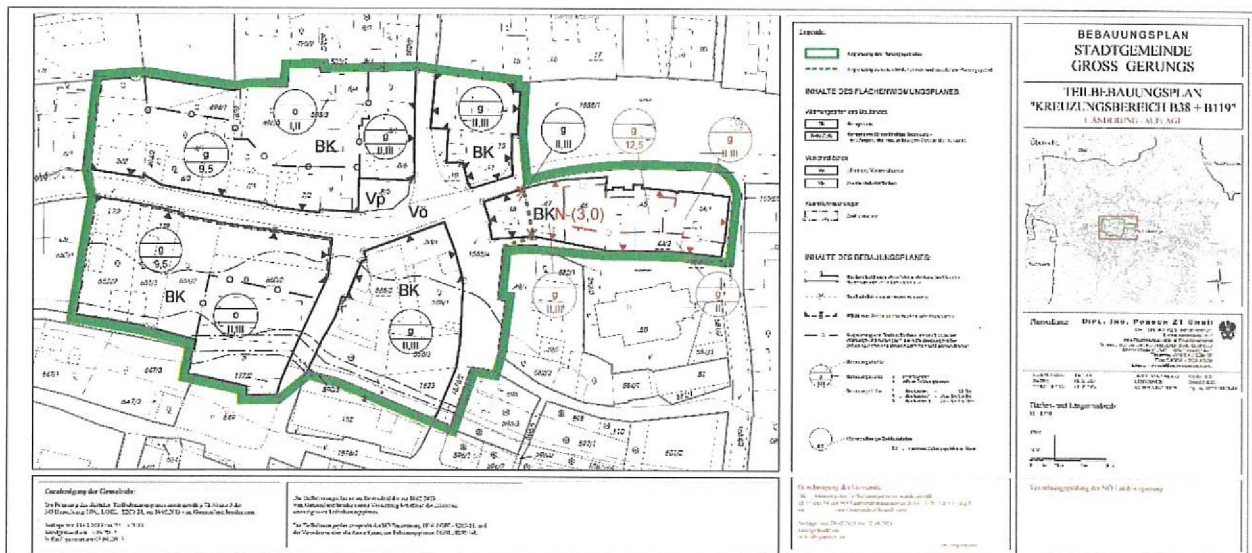
Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Kreuzungsbereich B 38 + B 119“; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Kreuzungsbereich B 38 + B119“ war in der Zeit vom 20.02.2024 bis 02.04.2024 im Gemeindeamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.



Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Andrea Kaufmann) wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Kreuzungsbereich B 38 + B119“ mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der rechtskräftige **Teilbebauungsplan „Kreuzungsbereich B38 + B119“** in der **Katastralgemeinde Groß Gerungs** dahingehend abgeändert, dass der Geltungsbereich erweitert wird sowie die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.

§ 2 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Zweckzuschuss – Gebührenbremse 2024 – Abwicklung durch den Gemeindeverband Zwettl; Beschlussfassung (Zl. 852)

Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden, sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe alle (bebauten) Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Bereitstellungsanteile – diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, IVW3 abgesprochen. Da sich der Bereitstellungsanteil aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen pro Grundstück mit dem Bereitstellungsbetrag errechnet (vgl. § 24 Abs. 2 Z 2 NÖ AWG 1992), werden auch Mehrparteienhäuser „gerecht“ berücksichtigt.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Betrag und der Summe der Gesamteinnahmen (sh. Beilage).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz sowie Unternehmen und Betriebe. Ausgeschlossen sind lediglich Unternehmen und Betriebe mit privatrechtlicher Vereinbarung zur Abfallentsorgung.
- Da der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den Gemeindeverband erfolgt, wird der Gemeindeverband mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt.

Gemeinderätin Karin Bitzinger (ÖVP) trifft ein.

Abänderungsantrag von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):

rat
Abänderungsantrag an den Gemeindevorstand

betreffend

Tagesordnungspunkt 5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024

Groß Gerungs, am 20.06.2024

Sinn und Zweck einer Gebührenbremse ist es ja, gerade die am stärksten von der Inflation betroffenen Gebühren mit Hilfe dieses Zweckzuschusses abzufedern, um zB. im Fall der Kanalbenützungsgebühr Zeiten mit hohen Kreditzinsen und Energiekosten zu überbrücken und im Idealfall den verminderten Tarif nach Überbrückung der Krisenzeit auf ähnlich tiefem Niveau beibehalten zu können.

Der Gemeinderat möge daher beschließen,

den Antrag des Tagesordnungspunkt **5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024** dahingehend abzuändern, dass der Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024 nicht auf den Gebührenhaushalt 852 "Abfallbeseitigung", sondern auf den Gebührenhaushalt 851 „Abwasserbeseitigung“ zur Anwendung gebracht wird und zwar gemäß **Variante 1 Änderung Verordnung** nach § 3 Abs 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Gemäß Variante 1 ist der Zuschuss bei der Gebührenkalkulation als Einnahme „Landestransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen, ein entsprechend vermindertes Einheitssatz zu errechnen und dieser verminderte Einheitssatz mittels einer angepassten Kanalgebührenverordnung neu vorzuschreiben.

Durch den Zuschuss von 74.172 € ergibt sich eine Reduktion des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr von 2,45 € auf 2,32 €, die dann im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung als neue Kanalgebührenverordnung vorzuschreiben ist.



Seite 1 von 1

Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von 74.172,00 Euro durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“.

Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren ausschließlich aus der Summe der Bereitstellungsanteile (iSd § 24 Abs. 2 Z 2 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 idgF) zusammensetzt, herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit 0,5778 Euro festgesetzt.

Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit dem zu leistenden Bereitstellungsanteil.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Haushalt, welcher einen Bereitstellungsanteil zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift.

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses – wie vom Gemeinderat beschlossen – ermächtigt. Dafür wird der erhaltene Betrag (samt etwaiger Rundungsdifferenzen) an den Gemeindeverband weitergeleitet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der SPÖ, der Bürgerliste GERMS und Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Enthaltung (gilt als Gegenstimme): 1 Stimme – Gemeinderat Manfred Huber (FPÖ)

6.) EU-Wahl 2024 – Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Europawahlordnung – EuWO haben die Mitglieder der Wahlbehörden für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit in den Wahlbehörden einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

- 1.) € 33,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist,
- 2.) € 66,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist bzw.
- 3.) € 100,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist.

Die Sprengelwahlbehörden 2 bis 9 haben in der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der EU-Wahl 2024 am 9. Juni 2024 von 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Somit gebührt jedem Mitglied dieser Wahlbehörden eine Entschädigung in der Höhe von € 66,--, wenn die Tätigkeit in vollem Umfang ausgeübt wird.

Die Sprengelwahlbehörde 1 – Groß Gerungs hatte in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr geöffnet und die Mitglieder fungierten hier auch gleichzeitig als Gemeindewahlbehörde.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung gebührt hier den Mitgliedern der Wahlbehörde ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe von € 66,--. Da es sich jedoch auch gleichzeitig um die Gemeindewahlbehörde handelt sind diese Mitglieder bereits vor der Öffnung des Wahllokals und auch nach dem Schließen des Wahllokals im Einsatz und es findet daher bei den Mitgliedern der Wahlbehörde um ca. 12.00 Uhr ein Wechsel der Personen statt.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung, dass die Tätigkeit in den Wahlbehörden in vollem Umfang ausgeübt werden muss, entsteht hier kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

Herr Gemeinderat Reinhard Mayr (ÖVP) trifft ein.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde/ Sprengelwahlbehörde Groß Gerungs ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe von € 66,-- ausbezahlt wird, auch wenn die Tätigkeit in der Wahlbehörde auf Grund eines Wechsels in der Person eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/Beisitzers/Ersatzbeisitzers/Vertrauensperson nicht in vollem Umfang ausgeübt wird.

Die Auszahlung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine Anwesenheit von mehr als 3 Stunden gegeben war.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Freibad Groß Gerungs – Zustimmung zur Aufstellung von Getränke- und Imbissautomaten; Beschlussfassung (Zl. 8591)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss wurde das bestehende Pachtverhältnis mit Frau Sarah Bayerl-Schwarzinger mit Ende des Jahres 2023 einvernehmlich aufgelöst. Leider ist es bisher nicht gelungen einen neuen Pächter zu finden.

Herr Karl Rentenberger aus Groß Gerungs (UNIMARKT) wäre bereit hier als Übergangslösung Getränke- und Imbissautomaten aufzustellen. Vom Lokal würde er nur den Kühlraum benützen. Die Automaten würde er im Freien (Badseite) bzw. einen beim Lieferantenzugang beim WC-Container aufstellen. Dieser wäre dann auch zugänglich, wenn das Freibad geschlossen ist.

Er möchte aber hier keine Miete bezahlen. Die Stromkosten für die Betriebsdauer (je nach Witterung Juni bis September) des Freibades würde er für die Automaten jedoch als Betriebskosten akzeptieren.

Er überlegt aber, ob er an einzelnen Tagen eventuell einen Teilbereich des Lokals für provisorische Ausschankzwecke verwendet.

Herr Karl Rentenberger hat zugesagt, dass er sich mit Herrn Stadtrat Kolja Deibler-Kub und den Mitarbeitern des ASBÖ (Sektion Wasserrettung) diesbezüglich noch weiter abstimmt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Karl Rentenberger (UNIMARKT) die Zustimmung erteilt wird, dass er im Bereich des Freibadareals Getränke- und Imbissautomaten während der Badesaison 2024 (je nach Witterung in den Monaten Juni bis Ende September) auf dem Grund der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufstellen darf.

Er soll auch die Erlaubnis erhalten, dass er den Kühlraum des Lokals nutzen darf. Für die Aufstellung der Automaten wird ihm keine Miete verlangt. Er muss der Stadtgemeinde Groß Gerungs lediglich die Stromkosten für den Betrieb der Automaten ersetzen.

Sollte sich Herr Karl Rentenberger dazu entschließen, einen Teilbereich des Lokals für einzelne Tage zu öffnen, dann muss er pro Öffnungstag einen Betrag in der Höhe von € 30,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlen. Diese Zustimmung/Erlaubnis für das Öffnen eines Teilbereiches des Lokals wird nur bis Ende September 2024 seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs erteilt.

Herr Karl Rentenberger hat sich bezüglich der Aufstellung der Automaten und einem eventuellen Öffnen eines Teilbereiches des Lokals um alle erforderlichen Genehmigungen (gewerberechtlich

u.dgl.) auf eigene Kosten zu kümmern bzw. hat er diesbezüglich die Stadtgemeinde Groß Gerungs vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) ABA Groß Gerungs BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen - Annahme der Bundesförderung;
Beschlussfassung (Zl. 8519)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 22. Mai 2024 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Mag. Norbert Totschnig, MSc, mit Entscheidung vom 28. Mai 2024 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen (Siedlungserweiterungen) gewährt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 idgF, abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: C006000

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen (Siedlungserweiterungen)

Funktionsfähigkeitsfrist: 28. September 2022

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 13.000,-- beträgt die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem € 3.970,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 3.970,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.05.2024, Antragsnummer C006000, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 33 LIS KG Pletzen und Etzen (Siedlungserweiterungen).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Eigenmittel	€ 8.037,--
Landesmittel	€ 993,--
Bundesmittel	€ 3.970,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 13.000,--

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) WVA Groß Gerungs – Etzen, Mitlegung Wasserleitung mit Glasfaser; Auftragsvergabe (Zl. 850)
Sachverhalt:

Auf Grund der Verlegung der Glasfaser in der Ortschaft Etzen bietet sich die Mitlegung einer Wasserleitung an. Die Kosten für dieser Mitlegung der Wasserleitung betragen laut Angebot der Firma Wahl GmbH aus 4320 Allerheiligen, Oberlebing 50 netto € 18.470,--. Die Kosten für die erforderlichen Rohre betragen laut Angebot der Firma Kontinentale Handel GmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien, Hugo Mischek-Straße 6, netto € 4.338,75.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der Ortschaft Etzen eine Mitlegung der Wasserleitung mit der Glasfaser im Bereich vom Wasserhaus bis zur Volksschule erfolgen soll.

Die Firma Wahl GmbH aus 4320 Allerheiligen, Oberlebing 50, soll um netto € 18.470,-- mit der Durchführung der Erdarbeiten beauftragt werden.

Das erforderliche Rohrmaterial soll von der Firma Kontinentale Handel GmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien, Hugo Mischek-Straße 6, um netto € 4.338,75 angekauft werden.

Die Verlegung der Wasserleitung soll in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Da diese außerplanmäßige Ausgabe im Budget für das Jahr 2024 nicht vorgesehen war, soll die Finanzierung durch eine Entnahme aus dem bestehenden Rücklagensparbuch für die WVA erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarungen; Beschlussfassung (Zl. 612)
Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurden Zusatzvereinbarungen bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/ES-3-10015-104 vom 3. April 2024 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Friedhofgasse / Sanierung der Verkabelung zwischen Lichtpunkt 0298 - 0299 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.313,97.

Diese Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/ES-3-10015-105 vom 3. April 2024 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Verbindung Kreuzberg-Pletzensiedlung / Errichtung Fundamente und Lichtpunkte - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 8.675,37.
Der Betrag wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/ES-3-10015-106 vom 17. April 2024 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Am Kogl HNr. 271 / Versetzung Lichtpunkt 0285 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 1.459,04.
Der Betrag wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) ABA und WVA Groß Gerungs – Austausch zentrale Alarmierung; Beauftragung (Zl. 850 und 851)

Sachverhalt:

Das bestehende zentrale Alarmierungssystem für den Bereich der ABA und WVA Groß Gerungs funktioniert nicht mehr. Da das System so veraltet ist, muss eine komplette neue zentrale Alarmierung für den Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung angekauft werden.

Laut den übermittelten Angeboten der Firma ARAmatic GmbH aus 3650 Pöggstall, Würnsdorf 111 kostete die Ersatzanschaffung des Alarmierungssystems für den Bereich der Abwasserbeseitigung netto € 47.981,-- und für den Bereich der Wasserversorgung netto € 11.683,--.

Anlässlich einer Nachverhandlung wird auf diese Beträge noch ein Nachlass in der Höhe von 3 % Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt.

VA-Stelle: 1/851 – 612	VA Betrag: € 88.000,--	frei: € 82.765,58
VA-Stelle: 1/850 – 612	VA Betrag: € 12.000,--	frei: € 3.806,42

Bezüglich der Ersatzanschaffung dieses Alarmierungssystems wurde diese Ausgabe bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2024 nicht eingeplant. Die Finanzierung wird daher erforderlichenfalls durch eine Rücklagenentnahme erfolgen und im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2024 veranschlagt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma ARAmatic GmbH aus 3650 Pöggstall, Würnsdorf 111, mit der Lieferung und Installation eines Alarmierungssystems für den Bereich der Abwasserbeseitigung Groß Gerungs um netto € 47.981,-- und für den Bereich der Wasserversorgung Groß Gerungs als Ersatzanschaffung um netto € 11.683,-- beauftragt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH, Übernahme einer Haftung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 854)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 einstimmig nachfolgende Punkte genehmigt:

1. die Errichtung der wirtschaftlichen Unternehmung „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von insgesamt € 35.000,00 unter der Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Ausmaß von 31,04 Prozent bzw. einem Anteil am Stammkapital in der Höhe von € 10.864,00;
2. ab dem Jahr 2024 die grundsätzliche Abdeckung des Zwischenfinanzierungsbedarfs dieser Gesellschaft in der Höhe von maximal € 16.096.695,00, wobei die dafür allenfalls erforderliche Darlehensaufnahme der Stadtgemeinde Groß Gerungs und die Gewährung konkreter Darlehen an die Gesellschaft jeweils gesonderter Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen;
3. den Abschluss des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ sowie der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs unter Tagesordnungspunkt 4 nachstehenden Beschluss herbeigeführt:

„Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfasernetzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl-NÖ durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausdrücklich und unwiderruflich bestätigt, dass für den Ausbaubereich Groß Gerungs die Ausfinanzierung sichergestellt wird.

Diese Zusage beinhaltet auch einen eventuell anfallenden Restbetrag für den Ausbaubereich Groß Gerungs, der nicht durch die gewährte Förderung des Landes NÖ abgedeckt wird.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs bestätigt die Aufbringung der voraussichtlichen Ausfinanzierungsmittel gemäß nachstehender Aufstellung.

<i>Eigenmittel</i>	<i>€ 301.558,00</i>
<i>Fremdfinanzierung</i>	<i>€ 3.500.000,00</i>
<i>Ausfinanzierungsbedarf für den Bereich Groß Gerungs</i>	<i>€ 3.801.558,00</i>

Der für den Ausbaubereich Groß Gerungs erforderliche Ausfinanzierungsbedarf in der Höhe von € 3.801.558,00 wird an die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH überwiesen.“

Mit nachfolgendem Schreiben vom 31.05.2024 ersucht die Geschäftsführung der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ die an dieser Gesellschaft beteiligten Gemeinden um Übernahme einer Haftung als Bürge und Zahler:

„Sehr geehrte Gesellschafterinnen!

In Absprache mit der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung (Aufsichtsbehörde) soll die ursprüngliche Finanzierungsvariante durch Darlehensaufnahmen der einzelnen Gemeinden und Gewährung konkreter Darlehen durch diese an die Gesellschaft nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen nunmehr dahingehend abgeändert werden, dass die Darlehensaufnahme direkt durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH erfolgen wird und die beteiligten Gemeinden jeweils im Ausmaß ihres Prozentanteils an den Baukosten „nur“ mehr eine Bürgschaft gegenüber der Waldviertler Sparkasse Bank AG (Darlehensgeberin der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH) übernehmen sollen, damit eine Umsetzung der geplanten Finanzierung zu den angestrebten Konditionen erfolgen kann.

Seitens der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH wird dazu entsprechend an die Förderstellen herangetreten.

Zur besseren Übersicht werden in der Beilage

- der Fördervertrag Bund*
- der Fördervertrag Land*
- der Entwurf der Kreditzusage der Waldviertler Sparkasse Bank AG vom 31.05.2024*
- der Entwurf des Bürgschaftsvertrages vom 31.05.2024*
- die Tabellenaufstellung vom 31. Mai 2024 mit den Prozentsätzen und Haftungsbeträgen gesamt und pro Gemeinde*
- die Rechtsauskunft der Abteilung Gemeinden, IVW3-LG-5100026/280-2024, vom 19. Februar 2024*
- die unterfertigte Planrechnung der Waldviertel Treuhand (WVT) Steuerberatung GmbH vom Mai 2024 angeschlossen.*

Ausgehend von dieser Planrechnung und der zugrunde gelegten Prämissen kann die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH künftig ihren Zahlungsverpflichtungen eigenständig nachkommen. Die Übernahme der Haftung durch die beteiligten Gemeinden soll sohin lediglich zur Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projektes dienen.

Die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse waren unter anderem auch Voraussetzung für die Zuteilung der Förderung. Eine Aufhebung der Beschlüsse darf daher nur vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstellen erfolgen. Dazu wird gesondert direkt ein Vorschlag ergehen.“

Das Projekt der Errichtung eines Glasfasernetzes in den zehn Gemeinden hat nach durchgeführten Ausschreibungen und Auftragsvergaben nun ein Finanzierungsvolumen von rund € 54 Mio. Zugesicherte Förderzusagen von Bund und Land Niederösterreich in der Höhe von etwa € 38 Mio. (70 %) liegen vor.

Mit Stand Ende März 2024 hat der Bund bereits ca. € 11 Mio. und das Land Niederösterreich ca. € 10 Mio. an die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH ausbezahlt. Mit diesen ausbezahlten Förderbeträgen hat die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH bereits Rechnungen für die Errichtung des Glasfasernetzes in einigen Gemeinden bezahlt.

Um das Glasfaserprojekt vollständig umsetzen zu können, möchte die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH nun ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung in der Höhe von max. € 33 Mio. aufnehmen. Nach Fertigstellung des Projektes und Abrechnung mit den Förderstellen wird noch ein Ausfinanzierungsbedarf in der Höhe von ca. € 17 Mio. bestehen bleiben.

Im Konkreten beabsichtigt die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 33 Mio. bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG laut der an alle Mitgesellschafter als Entwurf ergangenen Kreditzusage vom 31.05.2024.

Von den beteiligten Gemeinden ist zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Waldviertler Sparkasse Bank AG aus dieser Kreditzusage zustehen bzw. zustehen werden, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB gemäß beiliegendem Entwurf des Bürgschaftsvertrag vom 31.05.2024 (Beilage A) zu übernehmen.

Um sowohl die Zwischenfinanzierung der offenen Förderbeträge bis zur Fertigstellung des Projektes und die Abrechnung mit den Förderstellen, sowie die Ausfinanzierung nach Fertigstellung des Projekts sicherzustellen, sind befristete Haftungsübernahmen der beteiligten Gemeinde wie nachstehend angeführt erforderlich:

Detaillierte Zahlen für die Vorbereitung des Haftungsvertrages der Fth Waldviertel Projekt GmbH und den 10 beteiligten Gemeinden

Aufstellung Ausbaukosten je Gemeinde exklusive zu addierende Optionen inklusive Backhaulkabel	Summe der Eigenmittel für die Restfinanzierung nach Abschluss der Bauphase und Fertigstellung des Projektes ohne Zinsen und Spesen	Summe Haftungsübernahme für Ausfinanzierung von den € 17 Mio. mit fixen Haftungsbeträgen	Summe Zwischenfinanzierung bis zur Fertigstellung durch Förderungen gedeckt	Haftungs- % Satz für Bank von den einzelnen Gemeinden	Haftungsbeträge in € für Bank von den einzelnen Gemeinden Haftung befristet bis 30.06.2027	"Haftungsbeträge in € für Bank von den einzelnen Gemeinden, BEFRISTET von 01.07.2027 bis 30.09.2057"
Altmelon	884 810 €	962 200 €	905 600 €	5,66%	1 867 800 €	962 200 €
Arbesbach	1 350 271 €	1 465 400 €	1 379 200 €	8,62%	2 844 600 €	1 465 400 €
Bad Traunstein	1 091 654 €	1 184 900 €	1 115 200 €	6,97%	2 300 100 €	1 184 900 €
Bärnkopf	394 939 €	428 400 €	403 200 €	2,52%	831 600 €	428 400 €
Groß Gerungs	4 803 538 €	5 213 900 €	4 907 200 €	30,67%	10 121 100 €	5 213 900 €
Langschlag	1 673 295 €	1 815 600 €	1 708 800 €	10,68%	3 524 400 €	1 815 600 €
Martinsberg	915 246 €	992 800 €	934 400 €	5,84%	1 927 200 €	992 800 €
Rappottenstein	1 776 976 €	1 927 800 €	1 814 400 €	11,34%	3 742 200 €	1 927 800 €
Schönbach	816 505 €	885 700 €	833 600 €	5,21%	1 719 300 €	885 700 €
Zwettl	1 956 861 €	2 123 300 €	1 998 400 €	12,49%	4 121 700 €	2 123 300 €
Gesamt	15 664 095 €	17 000 000 €	16 000 000 €	100,00%	33 000 000 €	17 000 000 €

- = Baukosten der Restfinanzierung der Eigenmittel nach Fertigstellung des Projektes ohne Zinsen, Gebühren und Spesen
- = Haftungsübernahme der Rest/Ausfinanzierung mit kapitalisierten Zinsen, Gebühren und Spesen
- = Haftungsübernahme für die Zwischenfinanzierung die durch Bundes- und Landesförderungen gedeckt ist
- = Haftungs- % Satz der Gemeinden basierend auf den tatsächlichen Baukosten
- = Gesamt Haftungsbetrag bis 30.06.2027
- = Haftungsübernahme der Rest/Ausfinanzierung mit befristeten Datum von - bis

Gemäß § 78 (Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahme) der NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Gemeinde Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür

- ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist,
- der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist,
- die Haftungen befristet sind,
- der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
- die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Zu 1.

Ein besonderes Interesse der Gemeinden an der Errichtung eines Glasfasernetzes ist jedenfalls gegeben, da es sich dabei um ein unumgängliches und zukunftsorientiertes Infrastrukturprojekt handelt, welches für die Region der zehn beteiligten Gemeinden einen wesentlichen Standortfaktor darstellt. Das Projekt trägt nicht nur zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit im wirtschaftlichen Bereich bei, sondern erhöht in der Region auch die Wohnortqualität entscheidend.

Zu 2.

Laut Planrechnung der Waldviertel Treuhand (WVT) Steuerberatung GmbH vom Mai 2024 und der dieser zugrunde gelegten Prämissen kann die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH künftig ihren Zahlungsverpflichtungen eigenständig nachkommen. Die Übernahme der Haftung durch die beteiligten Gemeinden dient sohin lediglich zur Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projektes.

Zu 3. und 4.

Die von der Gemeinde übernommene Haftung ist datumsmäßig befristet und ziffernmäßig bestimmt (vgl. dazu Entwurf des Bürgschaftsvertrages vom 31.05.2024, sowie die diesem beiliegende Tabellenaufstellung vom 31. Mai 2024 mit den Prozentsätzen und Haftungsbeträgen gesamt und pro Gemeinde).

Zu 5.

Die Planrechnung der Waldviertel Treuhand (WVT) Steuerberatung GmbH vom Mai 2024 weist über einen Zeitraum von 30 Jahren einen kumulierten Free Cash Flow (FCF) in der Höhe von € 2.266.400,29 aus (Definition FCF: Innerhalb einer Periode erarbeitete Mittel, die weder für das operative Geschäft, noch für Investitionen benötigt werden. Der Free Cash Flow beziffert die Summe

der Mittel, die dem Unternehmen nach allen Ausgaben innerhalb einer Periode frei zur Verfügung stehen).

Eine Inanspruchnahme der Gemeinden aufgrund der zu übernehmenden Haftung als Bürge und Zahler ist daher höchst unwahrscheinlich.

Sollte dieser Fall wider Erwarten dennoch eintreten, ist festzuhalten, dass das in Errichtung befindliche Glasfasernetz im Eigentum der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH steht. Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung dieses Glasfasernetzes befindet sich somit eine zukunftssträchtige Infrastruktur im Wert von rund € 54 Mio. im Eigentum dieser Gesellschaft.

Nach der Fertigstellung des Glasfasernetzes sind die zehn Gemeinden als Gesellschafterinnen der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH auch wirtschaftliche Eigentümer des errichteten Glasfasernetzes mit Herstellungskosten laut nachfolgender Tabelle:

Gemeinden	% Satz Anteil am Glasfasernetz	Vermögensanteil pro Gemeinde
Altmelon	5,65%	3 051 000 €
Arbesbach	8,62%	4 654 800 €
Bad Traunstein	6,97%	3 763 800 €
Bärnkopf	2,52%	1 360 800 €
Groß Gerungs	30,67%	16 561 800 €
Langschlag	10,68%	5 767 200 €
Martinsberg	5,84%	3 153 600 €
Rappottenstein	11,34%	6 123 600 €
Schönbach	5,21%	2 813 400 €
Zwettl	12,49%	6 744 600 €
Gesamt	100%	54 000 000 €

Sollte dieser unwahrscheinliche Haftungsfall eintreten, kann jede an der Gesellschaft beteiligte Gemeinde ihren Gesellschaftsanteil, sowie ihren Anteil am Glasfasernetz im jeweiligen Gemeindegebiet verkaufen.

Die, laut Rechtsauskunft der Abteilung Gemeinden, IVW3-LG-5100026/280-2024, vom 19. Februar 2024, teilweise erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler sind von jeder Gemeinde eigenständig einzuholen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Es wird daher abschließend beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstellen

1. den in der Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 Punkt 2. gefassten Beschluss sowie
2. den in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschluss

aufheben.

Weiters wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge genehmigen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Waldviertler Sparkasse Bank AG aus einer Kreditzusage über € 33 Mio. an die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH zustehen bzw. zustehen werden, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB gemäß beiliegendem Entwurf des Bürgschaftsvertrages vom 31.05.2024 (Beilage A) und diesem beiliegender Tabellenaufstellung datumsmäßig befristet und ziffernmäßig bestimmt übernimmt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) KG Klein Wetzles – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung bei der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Klein Wetzles 32, wurde auch die Güterwegeparzelle mitvermessen. Bei der Vermessung hat die Interessen der Stadtgemeinde Groß Gerungs Herr Gemeinderat Karl Einfalt vertreten.

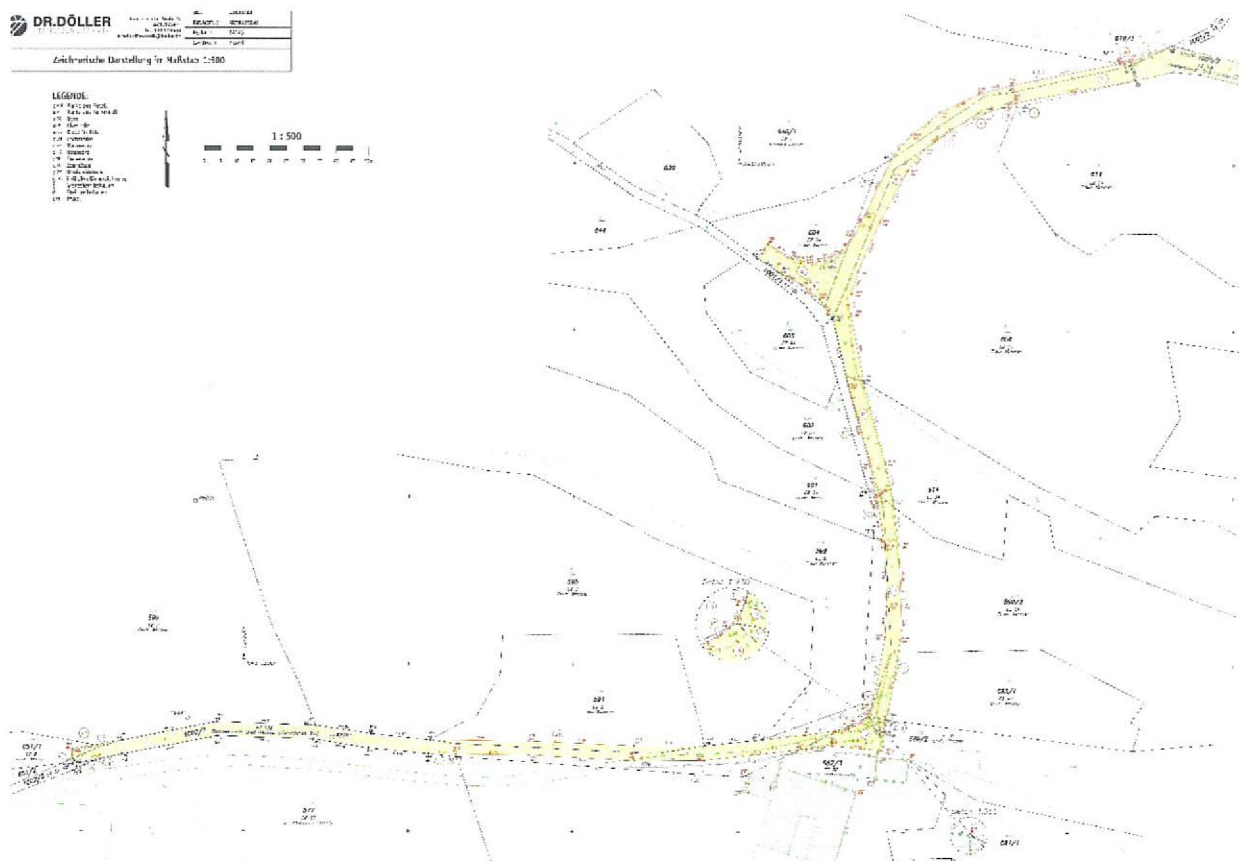
Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13835/23 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sind 30 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 2.660 m² betroffen.

Laut Vermessungsurkunde sind die Grundstücke Nr. 1000/2, 1001/1 und 1002/1 der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) von der Vermessung betroffen.

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 1000/2 ändert sich von 3.948 m² auf 3.956 m².

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 1001/1 ändert sich von 2.281 m² auf 1.773 m².

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 1002/1 ändert sich von 1.726 m² auf 2.638 m².



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13835/23 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, jeweils angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen werden bzw. kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen bezüglich der Trennstücke sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13835/23 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) KG Groß Gerungs – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang bzw. Verkauf von Teilflächen (Zl. 612-5 und 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. Oktober 2023 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 18 der Beschluss, dass an Frau Monika und Herrn Karl Binder sowie an Frau Nadine und Herrn Tobias Damberger Grundstücksteilflächen der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstückspartellen Nr. 1447 und 1450/1 zu einem m²-Verkaufspreis von € 12,-- verkauft werden. Nun liegt die dafür erforderliche Vermessungsurkunde vor.

Bei dieser Vermessung sind auch die Grundstückspartelle Nr. 1436/6 der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) sowie die im Privatbesitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs stehenden Partellen Nr. 557/3, 1447 und 1450/1 betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13901/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 sind 8 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 1.036 m² betroffen.

Das Trennstück Nr. 1 (24 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1447 abgetrennt und der Grundstückspartelle Nr. 560 (Eigentümer Rudolf Hirsch) zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 2 (559 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1447 und das Trennstück Nr. 4 (166 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1450/1 abgetrennt werden und dadurch die neue Partelle Nr. 1450/3 (725 m²) geschaffen werden.

Diese Partelle Nr. 1450/3 (725 m²) soll an die neuen Eigentümer Frau Nadine und Herrn Tobias Damberger verkauft werden.

Das Trennstück Nr. 3 (136 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1447 und das Trennstück Nr. 5 (10 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1450/1 abgetrennt werden und der im Eigentum von Frau Monika und Herrn Karl Binder befindlichen Grundstückspartelle Nr. 1446/1 zugeschlagen bzw. diese Gesamtfläche von 146 m² an sie verkauft werden.

Das Trennstück Nr. 6 (132 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1450/1 abgetrennt und der öffentlichen Wegpartelle Nr. 1436/6 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 7 (6 m²) soll von der Grundstückspartelle Nr. 1450/1 abgetrennt und das Trennstück Nr. 8 (3 m²) soll von der öffentlichen Wegpartelle Nr. 1436/6 abgetrennt und dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden.

Die Trennstücke Nr. 7 (6 m²) und Nr. 8 (3 m²) somit ein Flächenausmaß von insgesamt 9 m² sollen der Grundstückspartelle Nr. 1449/2 zugeschlagen und somit an die Eigentümer Frau Karla und Herrn Gerhard Bayerl verkauft werden.

Das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstückspartelle Nr. 1436/6 ändert sich von 2.992 m² auf 3.121 m².

Das Flächenausmaß der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1447 ändert sich von 2.879 m² auf 2.160 m² und die Fläche der Grundstücksparzelle Nr. 1450/1 ändert sich von 1.002 m² auf 688 m².

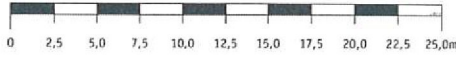


Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: 02822/52460
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ.:	13901/24
Kat.Gem.:	Großgerungs
KG.Nr.:	24122
Ger.Bez.:	Zwettl

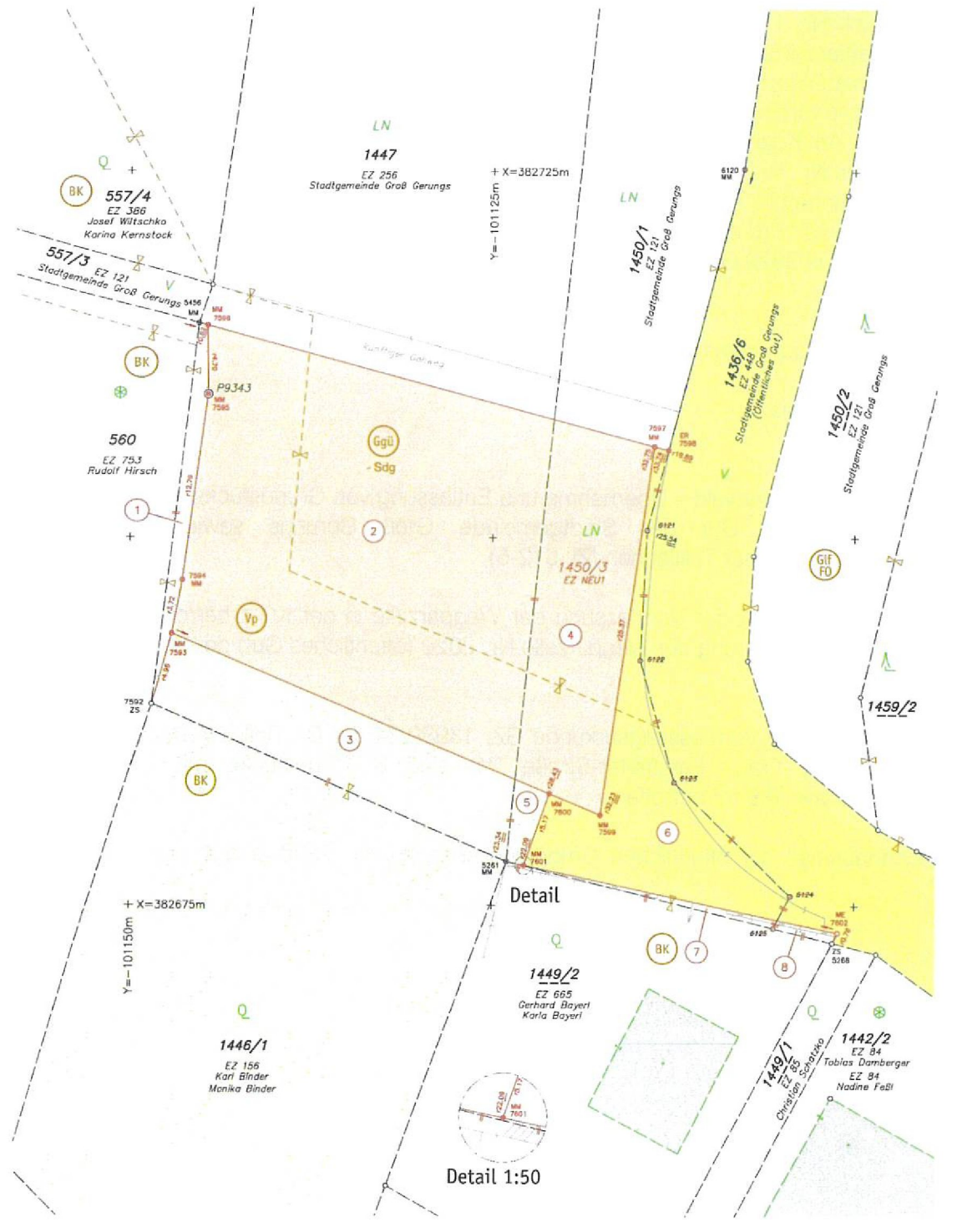
Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250

1 : 250



LEGENDE:

- ⊙MM Marke aus Metall
- ⊙MK Marke aus Kunststoff
- ⊙DD Dorn
- ⊙ER Eisenrohr
- ⊙KR Kreuz im Fels
- ⊙LM Lochmarke
- ⊙ME Mauerecke
- ⊙HE Hausecke
- ⊙SE Sockelecke
- ⊙ZS Zaunsäule
- ⊙BK Bordsteinkante
- ⊙i.KZ indirekte Kennzeichnung
- ⊙Grenzstein behauen
- ⊙Stein unbehauen
- ⊙PF Pflock



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13901/24 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, jeweils angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen bezüglich der Trennstücke sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13901/24 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Flächen sollen jeweils zu einem m²-Preis von € 12,-- an die neuen Eigentümer verkauft werden.

Das Trennstück Nr. 1 (24 m²) wird um € 288,-- an Herrn Rudolf Hirsch, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 28 verkauft.

Aus den Trennstücken Nr. 2 (559 m²) und Nr. 4 (166 m²) entsteht die neue Grundstückspartzeile Nr. 1450/3 und diese wird um € 8.700,-- an Frau Nadine und Herrn Tobias Damberger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 66/8 verkauft.

Die Trennstücke Nr. 3 (136 m²) und Nr. 5 (10 m²) werden um € 1.752,-- an Frau Monika und Herrn Karl Binder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 102 verkauft.

Die Trennstücke Nr. 7 (6 m²) und Nr. 8 (3 m²) werden um € 108,-- an Frau Karla und Herrn Gerhard Bayerl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 226 verkauft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

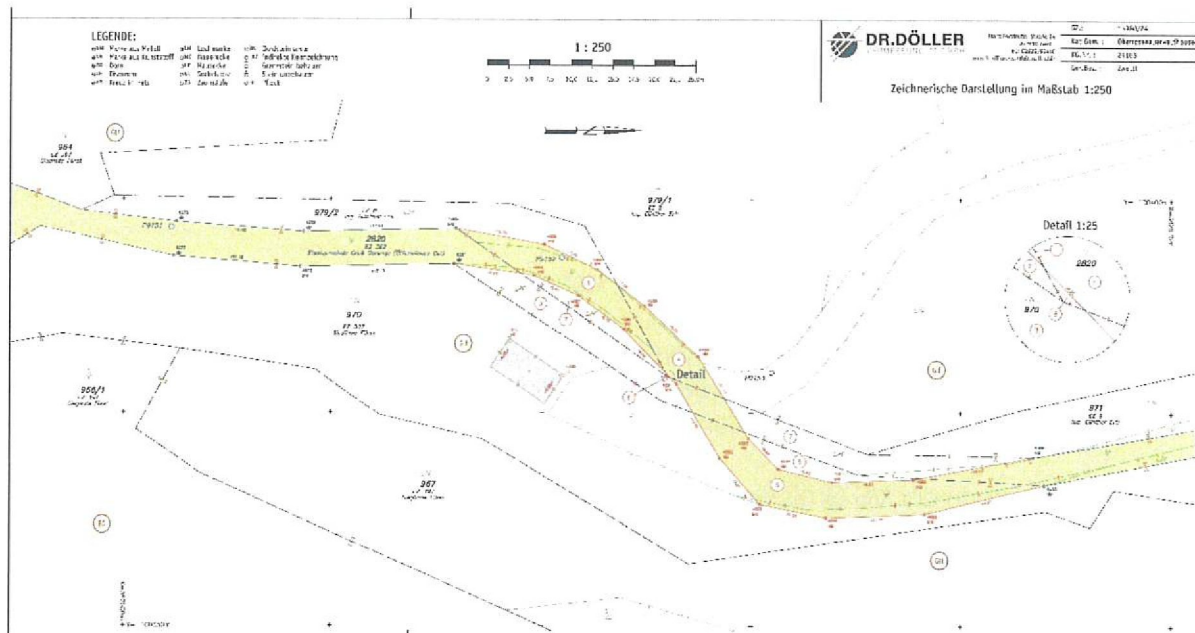
15.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung der Wegpartzeile in der KG Oberrosenauerwaldhäuser erfolgt eine Flächenänderung der Wegpartzeile Nr. 2820 (öffentliches Gut) der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13980/24 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sind 8 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 489 m² betroffen.

Das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstückspartzeile Nr. 2820 ändert sich von 784 m² auf 885 m².



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13980/24 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, jeweils angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen werden bzw. kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen bezüglich der Trennstücke sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13980/24 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) Schulgemeindeförderungsbeitrag für den Ausbau der psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit (Zl. 211 und 212)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15. Juni 2023 wurde für den Standort Mittelschule Groß Gerungs eine Vereinbarung bezüglich einer Schulsozialarbeit mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH abgeschlossen. Der Jahresbeitrag für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt für diese Leistung € 3.069,--.

Nun wurde die Finanzierung auf andere Grundlagen gestellt und die Finanzierung erfolgt durch Bund, Land und einen Schulgemeindeförderungsbeitrag. In diesem Zusammenhang wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Datum 17. Mai 2024 ein Betrag in der Höhe von € 1.529,-- für das zweite Halbjahr 2024 (4 Monate) vorgeschrieben.

Laut den vorliegenden Informationen haben alle Schulen in der Stadtgemeinde Groß Gerungs das Interesse für eine psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit gestellt.

Auf Grund der Finanzierungsvereinbarung muss dafür die Stadtgemeinde Groß Gerungs 1/3 der anfallenden Kosten übernehmen.

Der Schulgemeindeförderungsbeitrag für kleine Schulen bis 165 Schulkinder beträgt ab 1. Jänner 2024:

- im 1. Halbjahr 2024 (6 Monate) € 2.293,--
- im 2. Halbjahr 2024 (4 Monate) € 1.529,--

Auf der mit Schreiben vom 17. Mai 2024 übermittelten Liste ist mit Beginn März 2024 die MS Groß Gerungs und mit Beginn September 2024 sind die Schulen VS Groß Gerungs und PTS Groß Gerungs angeführt.

Pro Schule fallen in diesem Zusammenhang daher laut den derzeit vorliegenden Zahlen € 3.822,-- an. Bei 4 bzw. 5 Schulen (VS Groß Gerungs, VS Etzen, MS Groß Gerungs, ASO Groß Gerungs bzw. Polytechnische Schule Griesbach) kann dies bis zu einem Jahresbetrag von derzeit € 19.110,-- steigen. Der Beitrag für die Polytechnische Schule Griesbach verteilt sich jedoch auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes.

Mit der Direktorin der VS Groß Gerungs ist vereinbart, dass es für die VS Groß Gerungs, ASO Groß Gerungs und VS Etzen nur eine Schulsozialarbeitsmöglichkeit gibt. Die Direktorin wird sich bemühen, dass die Kinder aus der VS Etzen an jenem Tag in Groß Gerungs sind, wo auch die Betreuerin anwesend ist.

Da es sich bei dem Ausbau der psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit um eine freiwillig bestellte Leistung handelt, soll im Gemeinderat beschlossen werden, ob hier auf Grund der nicht unerheblichen Kosten die Schulsozialarbeit auch in den anderen Schulen durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs finanziert wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Ausbau der psychosozialen Versorgung in Form von Schulsozialarbeit ein Gemeindeförderungsbeitrag für die MS Groß Gerungs und die Volksschule Groß Gerungs übernommen wird.

Diese Kosten betragen für die beiden Schulen laut dem Aufteilungsschlüssel (je 1/3 Bund, Land und Gemeinde) derzeit € 7.644,-- jährlich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Grundsatzbeschluss zur Teilnahme Bewerbung Landesausstellung 2028 (Zl. 363 bzw. Zl. 771)

Sachverhalt:

Die bezirksübergreifende „Modellregion Gmünd PLUS“ entlang der Waldviertelbahn hat die Absicht, sich um die Landesausstellung 2028 zu bewerben. Unter dem Leitspruch „Da wo alles miteinander verbunden ist“ sollen die zehn, an der Waldviertelbahn gelegenen, Gemeinden nachhaltig miteinander verbunden werden. Damit soll langfristig zusätzliche Wertschöpfung in der ganzen Region geschaffen werden.

Neben dem Hauptstandort in der Bezirkshauptstadt Gmünd, dem historischen Palmenhaus, werden zusammen mit den Kopfbahnhof-Gemeinden Litschau und Groß Gerungs (Bezirk Zwettl) auch alle entlang der Strecke befindlichen Gemeinden (Bad Großpertholz, Brand-Nagelberg, Großdietmanns, Langschlag, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra) in diesem Gesamtkonzept eine wesentliche Rolle spielen. Das nachhaltige Ziel ist die Schaffung eines touristischen Gesamterlebnisses entlang der Strecke mit wichtigen Impulsen im Bereich Mobilität und Nachhaltigkeit.

Die inhaltliche Ausrichtung einer Landesausstellung ist eine Entscheidung des Landes Niederösterreich, jedoch bieten die Themen Wasserlandschaft und nachhaltiges Landleben großes Potenzial. So kann auf die zentralen Besonderheiten der Region aufgebaut werden und wichtige Zukunftsthemen dargestellt werden.

In der Modellregion soll durch gezielte Investitionen und unter Einbeziehung der bestehenden Angebote ein Turbo für die nachhaltige kommunale, kulturelle und touristische Entwicklung des nördlichen Waldviertels gezündet werden. Das wird auch zur Ortskernbelebung der einzelnen Gemeinden beitragen und einen Impuls für die weitere Regionalentwicklung im Oberen Waldviertel schaffen.

Dieser Prozess soll im Rahmen des Vereins „Modellregion Gmünd PLUS“ durch die zehn Gemeinden gesteuert und vorangetrieben werden. Jede Gemeinde in diesem Verein unterstützt diese Arbeit im Rahmen der Mitgliedschaft durch einen Beitrag von € 1,-- pro Einwohner und Jahr. Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt der Beitrag im Jahr 2024 € 4.508,--.

Dieser Betrag ergibt sich auf Grund der von der Stadtgemeinde Gmünd übermittelten Bevölkerungszahlen (01.01.2023) der mitbeteiligten Gemeinden:

Bad Großpertholz	1.316
Brand-Nagelberg	1.453
Gmünd	5.173
Groß Gerungs	4.508
Großdietmanns	2.181
Langschlag	1.710
Litschau	2.139
St. Martin	1.057
Unserfrau-Altweitra	995
Weitra	2.601

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Teilnahme an der Bewerbung zur Landesausstellung 2028 zustimmen soll, dem Verein „Modellregion Gmünd PLUS“ beitreten soll und die angeführten Absichten zur nachhaltigen Entwicklung der Modelregion unterstützen und im eigenen Wirkungsbereich vorantreiben soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge der Teilnahme an der Bewerbung zur Landesausstellung 2028 zustimmen, dem Verein „Modellregion Gmünd PLUS“ beitreten und die angeführten Absichten zur nachhaltigen Entwicklung der Modelregion unterstützen und im eigenen Wirkungsbereich vorantreiben.

Die dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben (€ 4.508,--) für das Jahr 2024 sollen vom Gemeinderat genehmigt werden und mittels Nachtragvoranschlag 2024 mit dem Überschuss des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2023 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) Röm.-kath. Pfarrpfünde Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2024 wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass mit dem bischöflichen Ordinariat St. Pölten bezüglich der römisch-katholischen Pfarrpfünde Oberkirchen ein Pachtvertrag abgeschlossen werden soll.

Die wichtigsten Eckdaten lauteten:

Beginn: 1. Jänner 2024

Ende: 31. Dezember 2030

Jährlicher Pachtzins € 18,82 zuzüglich Preisindex nach dem landwirtschaftlichen Paritätsspiegel
Fläche: Teilfläche der Parzelle Nr. 108 im Ausmaß von 10 a 46 m² und 8 a 71 m² der Parzelle 109/2,
Katastralgemeinde Oberkirchen.

Nun wurde vom Vertreter der römisch-katholischen Pfarrfründe Oberkirchen, Herrn Pfarrer Mag. Andreas Bühringer ein abgeänderter Pachtvertrag übermittelt, da das bischöfliche Ordinariat St. Pölten mit dem vorgelegten und in der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2024 beschlossenen Pachtvertrag nicht einverstanden war.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit dem bischöflichen Ordinariat St. Pölten bezüglich der römisch-katholischen Pfarrfründe Oberkirchen ein abgeänderter Pachtvertrag zu dem bereits am 22. Februar 2024 beschlossenen Pachtvertrag abgeschlossen werden soll.

Die wichtigsten Eckdaten lauten nun:

Beginn: 1. Jänner 2024

Ende: 31. Dezember 2029

Jährlicher Pachtzins € 22,58 zuzüglich Preisindex nach dem landwirtschaftlichen Paritätsspiegel
Fläche: Teilfläche der Parzelle Nr. 108/1 im Ausmaß von 10 a 46 m² und 8 a 71 m² der Parzelle 109/2,
Katastralgemeinde Oberkirchen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Wildbach- und Lawinenverbauung – Betreuungsdienst „Groß Gerungs Wildbäche 2024“ (Bereich Heinreichs); Leistung Interessentenbeitrag Bachräumung und Sanierung (Zl. 633)

Sachverhalt:

Von Herrn Hermann Laister aus Heinreichs wurde mitgeteilt, dass der Bach im Bereich der Ortschaft Heinreichs wieder geräumt bzw. das Ufer saniert werden sollte.

Dieser Bereich fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. Nach einer erfolgten Besichtigung wurde mitgeteilt, dass die durchzuführenden Arbeiten € 18.000,-- an Kosten verursachen wird.

Der Interessentenanteil der Gemeinde beträgt 33 1/3 %, somit € 6.000,--.

Die Gemeinde muss sich bereiterklären den erforderlichen Interessentenbeitrag zu leisten. Der genaue Betrag wird umgehend nach Abschluss der Arbeiten von der Gebietsbauleitung bekanntgegeben und ist sofort zu überweisen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs kann in diesem Zusammenhang auch die Bezahlung eines Interessentenanteils von den in diesem Bereich betroffenen Anrainern verlangen.

Mit Herrn Hermann Laister aus Heinreichs wäre vereinbart worden, dass durch Mithilfe der Anrainer die Kosten der durchzuführenden Arbeiten gesenkt werden können und dadurch für die Stadtgemeinde Groß Gerungs ein geringerer Interessentenanteil bezahlt werden muss.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Zustimmungserklärung betreffend dem Vorhaben Bachräumung und Sanierungsarbeiten in der Ortschaft Heinreichs gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung abgegeben wird, dass von der Stadtgemeinde Groß Gerungs 1/3 der Kosten (€ 6.000,--) bezahlt werden.

Die dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben für das Jahr 2024 sollen vom Gemeinderat genehmigt werden und mittels Nachtragvoranschlag 2024 mit dem Überschuss des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2023 abgedeckt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2024 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2024 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs die in nachfolgende Tabelle angeführten Beträge auf Grund von Subventionsansuchen zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden sollen:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Da diese Beträge seit 10 Jahren unverändert geblieben sind, wurde von verschiedenen Wehren um eine Erhöhung dieser Beträge gebeten. In einer am 7. März 2024 stattgefundenen Besprechung mit den Vertretern der Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs wäre eine einmalige Inflationsanpassung der oben angeführten Beträge von ca. 34 % angeregt worden. Eine laufende Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex wäre nicht vorgesehen.

Die neuen Beträge würden daher wie folgt lauten:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 12.900,--	27,68 %
FF Etzen	€ 3.300,--	7,08 %
FF Groß Meinharts	€ 4.300,--	9,23 %
FF Ober Neustift	€ 4.300,--	9,23 %
FF Freitzenschlag	€ 3.300,--	7,08 %
FF Klein Wetzles	€ 3.300,--	7,08 %
FF Oberkirchen	€ 3.300,--	7,08 %
FF Nonndorf	€ 3.300,--	7,08 %
FF Wurmbrand	€ 4.300,--	9,23 %
FF Griesbach	€ 4.300,--	9,23 %
Gesamt	€ 46.600,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 1.079,76.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 266,20.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 3.200,-- zuzüglich der zugesagten Erhöhung angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 238,38.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 851,32.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 98,04.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 93,08.

Außerdem wird um den Stromkostenersatz für den gemeinsamen Zähler im Pfarrstadl in Oberkirchen für die Leichenhalle in der Höhe von € 150,14 ersucht.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der an die Abwassergenossenschaft Nonndorf bezahlten Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 260,--.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um Rückvergütung der Kanalbenützungsgebühr (208,52).

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2024 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2023 in der Höhe von € 210,48.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 47.000,-- frei: € 47.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2024 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 12.900,--
FF Etzen	€ 3.300,--
FF Groß Meinharts	€ 4.300,--
FF Ober Neustift	€ 4.300,--
FF Freitzenschlag	€ 3.300,--
FF Klein Wetzles	€ 3.300,--
FF Oberkirchen	€ 3.300,--
FF Nonndorf	€ 3.300,--
FF Wurmbrand	€ 4.300,--
FF Griesbach	€ 4.300,--
Gesamt	€ 46.600,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.079,76
FF Etzen	€ 266,20
FF Groß Meinharts	€ 238,38
FF Freitzenschlag	€ 851,32
FF Klein Wetzles	€ 98,04
FF Oberkirchen	€ 93,08 + € 150,14 Stromkostenersatz LH Oberkirchen
FF Nonndorf	€ 260,00
FF Wurmbrand	€ 208,52
FF Griesbach	€ 210,48
Gesamt	€ 3455,92

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) FF-Etzen – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Etzen hat ein K & W Notstromaggregat 40 kVA 32 kW um brutto € 17.760,-- angekauft. Anlässlich einer Besprechung mit den Feuerwehrkommandanten wäre vereinbart worden, dass Notstromaggregate mit einer Leistung ab 20 kVA zwecks Betrieb des jeweiligen FF-Gebäudes mit einem Betrag von € 3.000,-- gefördert werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Etzen für den Ankauf eines Notstromaggregates zwecks Betrieb des FF-Gebäudes eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-- gewährt werden soll.

Da diese Ausgabe bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2024 noch nicht bekannt war, soll diese Ausgabe im Nachtragsvoranschlag 2024 veranschlagt werden und erst nach der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlag 2024 die Auszahlung an die Wehr erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

22.) FF-Groß Gerungs – Förderung für Notstromaggregat; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Groß Gerungs hat ein 30 kVA-Notstromaggregat angekauft. Laut übermittelten Schreiben vom 9. Juni 2024 beträgt der Gesamtumfang dieser Anschaffung rund € 20.500,--. Davon werden aus Landesfördermitteln € 6.800,-- bereitgestellt.

Mit dieser Anschaffung ist es möglich, das gesamte Feuerwehrhaus autark als Lichtinsel und zusätzlich auch Großverbraucher wie z.B. den Atemluftkompressor betreiben zu können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Groß Gerungs für den Ankauf eines Notstromaggregates zwecks Betrieb des FF-Gebäudes eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-- gewährt werden soll.

Da diese Ausgabe bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2024 noch nicht bekannt war, soll diese Ausgabe im Nachtragsvoranschlag 2024 veranschlagt werden und erst nach der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlag 2024 die Auszahlung an die Wehr erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

23.) FF-Wurmbrand – Ankauf Tragkraftspritze; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Wurmbrand ersucht mit Schreiben vom 3. Juni 2024 um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf einer Tragkraftspritze.

Die Gesamtkosten werden im Schreiben mit € 17.000,-- angegeben.

Tragkraftspritzen werden bei Ankauf von Fahrzeugen bereits mit dem Fahrzeug gefördert. Da der Feuerwehrverband alle 15 Jahre eine Tragkraftspritze pro Feuerwehr (auch in den Fahrzeugen) fördert, wurde anlässlich der am 7. März 2024 stattgefundenen Besprechung mit den Feuerwehrkommandanten vereinbart, dass die Gemeinde ebenfalls eine Förderung in der Höhe von € 4.000,-- gewähren soll. Voraussetzung ist jedoch, dass für den Ankauf der Tragkraftspritze auch eine Förderung des Landes NÖ gewährt wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Wurmbrand für den Ankauf einer Tragkraftspritze eine Förderung in der Höhe von € 4.000,-- gewährt wird.

Da diese Ausgabe bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2024 noch nicht bekannt war, soll diese Ausgabe im Nachtragsvoranschlag 2024 veranschlagt werden und erst nach der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlag 2024 die Auszahlung an die Wehr erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

24.) FF-Groß Meinharts – Sanierung Feuerwehrgebäude; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts plant eine Sanierung des Feuerwehrgebäudes und den Austausch der Elektro- auf eine Pelletheizung um die Energiekosten zu senken.

Die FF-Groß Meinharts ersucht in diesem Zusammenhang die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung.

Die übermittelte Kostenaufstellung für diese Arbeiten beträgt € 131.443,89.

Nach Abzug der möglichen Förderungen verbleibt ein zu finanzierender Betrag von € 108.835,89.

In Vorgesprächen wäre vereinbart worden, dass auf Grundlage der vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. April 2005 beschlossenen Richtlinie, betreffend Förderungen von Investitionen der Freiwilligen Feuerwehren, nach § 1 der Richtlinie eine Gesamtinvestition der FF-Groß Meinharts in der Höhe von € 108.835,89 anerkannt wird.

Da für dieses Vorhaben der Feuerwehr keine Landesförderung gewährt wird, sollen anstelle des Fördersatzes von 33 % laut Förderrichtlinie, von der Gemeinde 50 % der Kosten gefördert werden.

Die Förderung besteht aus Tilgungszuschüssen in Höhe der gesamten Kapitalrate für ein fiktives Darlehen in Höhe der durch den Gemeinderat zugesagten Förderung mit einer Laufzeit von 15 Jahren, welche in Halbjahresraten an die Feuerwehr ausbezahlt werden.

Zusätzlich wird eine einmalige Zinsenpauschale im Jahr der Investition an die Feuerwehr ausbezahlt. Die Höhe des fiktiv angenommenen Darlehensbetrages auf Grund der durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs anerkannten Gesamtinvestitionskosten von € 108.835,89 beträgt im konkreten Fall € 54.600,--.

Ausgangswert für den Zinssatz zur Berechnung der Zinsenpauschale ist der 10jährige SWAP-Zinssatz jenes Tages, der dem Tag der Förderzusage durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorher geht zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 % aufgerundet auf den nächsten vollen Viertel-Prozentpunkt. Da die Gemeinderatssitzung am 20. Juni 2024 stattfindet, wird der Zinssatz vom 19. Juni 2024 herangezogen werden.

Am 10. Juni 2024 ergab sich daraus ein Zinssatz von 3,50 %.

Auf Grund dieses Zinssatzes würde sich eine Zinsenpauschale von € 7.390,-- ergeben.

Die halbjährliche Tilgungsrate beträgt € 1.820,00.

Der Gesamtaufwand für die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Dauer von 15 Jahren beträgt somit insgesamt € 61.990,--.

Sollte die FF-Groß Meinharts zur Finanzierung der Anschaffung ein Darlehen benötigen, so kann die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Übernahme einer Bürgschaft ersucht werden. Der Beschluss darüber muss in einer eigenen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Um einen Anreiz zu schaffen, dass auch Eigenleistungen eingebracht werden, wurde vereinbart, dass nach Durchführung der Arbeiten eine Endabrechnung erfolgt. Danach soll eine neue Berechnung mit einem Fördersatz der Gemeinde im Ausmaß von 60 % durchgeführt werden und diesbezüglich eine Neuberechnung des Annuitätzuschusses erfolgen.

VA-Stelle: 1/163 – 7541	VA Betrag: € 16.200,--	frei: € 1.600,02
VA-Stelle: 1/163 – 7743	VA Betrag: € 8.500,--	frei: € 8.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der FF-Groß Meinharts für die Sanierung des Feuerwehrgebäudes und den Austausch der Elektro- auf eine Pelletheizung eine Förderung gemäß der in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 beschlossenen Richtlinie zu gewähren.

Ausmaß der Förderung:

Durch den Gemeinderat anerkannte Gesamtinvestitionskosten € 108.835,89

Gemeindeanteil 50 % somit € 54.600,--

Auszahlung in 30 Halbjahresraten à € 1.820,-- jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Jahres für ein fiktives Darlehen;
Eine einmalige Zinsenpauschale in der Höhe von € 6.862,-- (50 % der Zinsen auf Grundlage des berechneten Zinssatzes vom 19. Juni 2024 3,25 %). Dieser Betrag wurde am Tag der Gemeinderatssitzung ermittelt.

Voraussichtliche Auszahlung im Jahr 2024 daher:
Zinsenpauschale € 6.862,-- (ergibt sich auf Grund des Zinssatzes vom 19. Juni 2024) und eine Tilgungsraten à € 1.820,--.

Die Gesamtförderung nach 15 Jahren durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt somit € 61.462,-- (€ 54.600,-- + errechnetes Zinsenpauschale in der Höhe von € 6.862,-- auf Grund des Zinssatzes vom 19. Juni 2024).

Nach erfolgter Umsetzung des Projektes soll eine Neuberechnung des Annuitätenzuschusses erfolgen, wobei der Fördersatz der Gemeinde mit 60 % angewendet wird. Die Förderung ist jedoch mit dem Kapital von € 54.600,-- gedeckelt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

25.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeiträge 2024 und 2025; Beschlussfassung (Zl.771)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Mitglied im Verein „Bärentrail“. In diesem Zusammenhang soll im Gemeinderat der Beitrag für das Jahr 2024 und 2025 beschlossen werden.

Laut Statuten des Vereins wird der Mitgliedsbeitrag jeweils für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Generalversammlung festgelegt. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse sind entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse bzw. die Budgetplanung der Bärenwald BSZ gGmbH erforderlich.

In den letzten beiden Jahren wurde von den Gemeinden Arbesbach, Groß Gerungs, Rappottenstein und Bärenwald BSZ gGmbH jeweils ein Mitgliedsbeitrag von € 5.000,-- und von der Gemeinde Altmelon ein Mitgliedsbeitrag von € 2.500,-- entrichtet.

In der diesjährigen Generalversammlung des Vereins wurden die Mitgliedsbeiträge für die kommenden zwei Jahre in gleicher Höhe festgelegt.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein „Bärentrail“ für 2024 und 2025 jeweils einen Betrag in der Höhe von € 5.000,00 ausbezahlen soll.

VA-Stelle: 1/771 – 7281 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein „Bärentrail“ für das Jahr 2024 und 2025 jeweils ein Beitrag in der Höhe von € 5.000,-- ausbezahlt werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

26.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 ersucht die Obfrau des Musikvereines Griesbach auch heuer wieder um eine finanzielle Unterstützung.

Die bisher gewährte jährliche Subvention war eine wirkungsvolle Unterstützung für den Verein.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass dem Musikverein Griesbach eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.000,-- für das Jahr 2024 gewährt werden soll.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 6.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Jahressubvention in der Höhe von € 2.000,-- für das Jahr 2024 gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

27.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 ersucht der Musikverein Groß Gerungs auch heuer wieder um eine finanzielle Unterstützung.

Im Schreiben wird angeführt, dass der Musikverein Groß Gerungs Instrumente im Gesamtwert von € 11.441,00 angekauft hat. Weiters wird mitgeteilt, dass im Jahr 2023 an der Marschmusikwertung in Ottenschlag und an der Konzertwertung in Hirschbach teilgenommen wurde.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass dem Musikverein Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.000,-- für das Jahr 2024 und eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.288,20 (20 % von € 11.441,00) für den Ankauf von Musikinstrumenten (Klarinette, Flügelhorn, Trompete, Querflöte, Kinderwaldhorn und Waldhorn) gewährt werden soll.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 4.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Jahressubvention in der Höhe von € 2.000,00 für das Jahr 2024 und eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.288,20 für den erfolgten Instrumentenankauf gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

28.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Vom Verein WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus wurde mit Schreiben vom 25. April 2024 um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.500,-- für die durchgeführten bzw. geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2024 angesucht.

Dazu zählen die Aufführungen im Theater im Kopfbahnhof, welche heuer für Juni 2024 geplant sind, und die Ausstellungen im Alten Rathaus bzw. im Rathaussaal.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass der Verein eine Unterstützung in der Höhe von 20 % der mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten (keine Bewirtschaftungsrechnungen) maximal jedoch € 1.500,-- erhalten soll.

VA-Stelle: 1/381 – 757 VA Betrag: € 3.500,-- frei: € 3.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2024 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

29.) Landjugend Bezirk Groß Gerungs – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Die vier Landjugendgruppen Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um einen Finanzierungsbeitrag für das am 7. Juli 2024 stattfindende 40. Waldviertler Volkstanzfest.

Das Fest wird am Hauptplatz in Groß Gerungs ausgetragen wobei zahlreiche Volkstanz- und Schuhplattlergruppen von nah und fern, nach einem musikalischen Frühschoppen, ihr tänzerisches Können präsentieren.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2024 vorgeschlagen, dass die Landjugend Bezirk Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem 40. Waldviertler Volkstanzfest mit € 300,00 finanziell unterstützt werden soll. Es soll in diesem Zusammenhang eine Hauptsponsorenvereinbarung mit der Landjugend abgeschlossen werden.

Außerdem wurde auf Grund von mündlichen Vorgesprächen mit den Organisatoren der Veranstaltung vorgeschlagen, dass für das Volkstanzfest am 7. Juli 2024 diverse Infrastruktur (Strom, Kaufmannhaus, u.dgl.) seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs analog zum abgehaltenen Adventmarkt zur Verfügung gestellt werden soll.

VA-Stelle: 1/381 – 757 VA Betrag: € 3.500,-- frei: € 2.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Landjugend des Bezirkes Groß Gerungs beim 40. Waldviertler Volkstanzfest im Rahmen einer Hauptsponsorenvereinbarung mit einem Betrag von € 300,00 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs unterstützt wird.

Außerdem soll für das am 7. Juli 2024 geplante Volkstanzfest diverse Infrastruktur (Strom, Kaufmannhaus, u.dgl.) seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs analog zum abgehaltenen Adventmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

30.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

Sachverhalt:

Der Union Sportverein Groß Gerungs Fußball hat mit Schreiben vom 19. April 2024 mitgeteilt, dass im November 2023 mit dem Zubau einer Imbissausgabe inkl. Grillstation begonnen und dieses Projekt im März 2024 abgeschlossen und in Betrieb genommen wurde. Sämtliche Umbauarbeiten und diverse Materialien wurden ehrenamtlich und kostenlos von den Spielern und Trainern, sowie Funktionären durchgeführt.

Die Kosten für den Umbau belaufen sich auf ca. € 10.000,00.

Der USV Groß Gerungs Fußball ersucht die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf der Materialien.

Die Vereinsführung bedankt sich nochmals recht herzlich für die finanzielle Unterstützung von € 4.500,00 durch die Stadtgemeinde beim Ankauf der beiden Rasenroboter im Jahr 2020 und die finanzielle Unterstützung von € 4.500,00 durch die Stadtgemeinde beim Ankauf eines Rasentraktors im Jahr 2023.

Dieses geplante Projekt wurde bereits im Vorjahr vorbesprochen. Daher wurde beim Budgetansatz Instandhaltung von Gebäuden ein Betrag von € 10.000,00 eingeplant. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Rechnungen wurden jedoch vom USV Groß Gerungs Fußball bezahlt. Rechnungskopien liegen dem Ansuchen bei.

VA-Stelle: 1/2620-6140 VA Betrag: € 10.000,00 frei: € 9.978,35

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Union Sportverein Groß Gerungs Fußball für das Projekt des Zubaus einer Imbissausgabe inkl. Grillstation eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.500,00 als Kostenersatz für die bezahlten Materialanschaffungen gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

31.) Tagesbetreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren außerhalb der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 4391)

Sachverhalt:

Es liegt der Wunsch vor, dass ein Kind unter 3 Jahren aus der Gemeinde Groß Gerungs aus beruflichen Gründen in der Tagesbetreuungseinrichtung in Weitra betreut werden soll.

Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung derzeit einen Betrag von € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen. Dieser Betrag ist gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 gesetzlich festgelegt und soll ab 1. September 2024 auf € 400,-- pro Monat und Kind erhöht werden.

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) stellt zwei Abänderungsanträge.

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast Bürgerliste GERMS, stellt den Antrag, dass die Gemeinde von den Familien gar keinen Betrag verlangt und die Gemeinde monatlich € 400,-- zu zahlen hat.

Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast Bürgerliste GERMS, stellt den Antrag, dass die Gemeinde einen Betrag von € 50,-- pro Monat von den Familien verlangen soll.

Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs 25 % des gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 festgesetzten Beitrages pro Monat und Kind übernommen wird, falls ein Kind mit Hauptwohnsitz aus der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Tagesbetreuung in einer anderen Gemeinde besucht.

Da die Verrechnung dieses Beitrages direkt zwischen den Gemeinden erfolgt, müssen 75 % dieses Beitrages den Eltern monatlich durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Ersatzleistung vorgeschrieben werden.

Die Beschlussfassung bezüglich der Übernahme des gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 festgesetzten Beitrages in der Höhe von 25 % soll vorerst befristet bis zum Ende des Kindergartenjahr 2025/2026 erfolgen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs behält sich außerdem das Recht vor, diese Zusage der Bezahlung des Beitrages gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 zu widerrufen, falls die Eltern des Kindes sich weigern, 75 % der monatlich anfallenden Kosten an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu retournieren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Für den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ
Gegen den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 32.) ---
- 33.) ---
- 34.) ---
- 35.) ---
- 36.) ---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.22 Uhr.

Unterschriften:


.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister


.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer


.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP

.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ


.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ


.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

rat
Abänderungsantrag an den Gemeindevorstand

betreffend

Tagesordnungspunkt 5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024

Groß Gerungs, am 20.06.2024

Sinn und Zweck einer Gebührenbremse ist es ja, gerade die am stärksten von der Inflation betroffenen Gebühren mit Hilfe dieses Zweckzuschusses abzufedern, um zB. im Fall der Kanalbenützungsgebühr Zeiten mit hohen Kreditzinsen und Energiekosten zu überbrücken und im Idealfall den verminderten Tarif nach Überbrückung der Krisenzeit auf ähnlich tiefem Niveau beibehalten zu können.

Der Gemeinderat möge daher beschließen,

den Antrag des Tagesordnungspunkt **5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024** dahingehend abzuändern, dass der Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024 nicht auf den Gebührenhaushalt 852 "Abfallbeseitigung", sondern auf den Gebührenhaushalt **851 „Abwasserbeseitigung“** zur Anwendung gebracht wird und zwar gemäß **Variante 1 Änderung Verordnung** nach § 3 Abs 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Gemäß Variante 1 ist der Zuschuss bei der Gebührenkalkulation als Einnahme „Landestransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen, ein entsprechend verminderter Einheitssatz zu errechnen und dieser verminderte Einheitssatz mittels einer angepassten Kanalgebührenverordnung neu vorzuschreiben.

Durch den Zuschuss von 74.172 € ergibt sich eine Reduktion des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr von 2,45 € auf 2,32 €, die dann im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung als neue Kanalgebührenverordnung vorzuschreiben ist.

Markus Kienast

Gerhard Schrey

Antrag an den Gemeindevorstand

über den Beschluss einer Resolution an die Bundesregierung,

1. ausnahmslos alle UN Resolutionen etc. zu unterstützen, die eine umgehenden Einstellung der Kampfhandlungen im Gazastreifen zum Ziel haben,

und

2. den Staat Palästina umgehend anzuerkennen.

Groß Gerungs, am 20.06.2024

Zwischen 7. Oktober 2023 und 31. Mai 2024 wurden laut Humanitarian Situation Update #173 des United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs¹ 36.284 Palästinenser durch israelische Militärschläge getötet und 82.057 verletzt, das sind zusammen über 5,5 % der Gesamtbevölkerung des Gazastreifens.

200 Tage nach Kriegsbeginn lagen die Opferzahlen laut Euro-Mediterranean Human Rights Monitor² bereits bei 42.510 gesamt, davon 38.621 Zivilisten, davon wiederum 10.091 Frauen und 15.780 Kinder. Darunter befanden sich auch 137 Journalisten und 356 medizinisches Personal.

Laut Doctors Without Borders³ wurden im Gazastreifen 1.9 Mio Palästinenser (85 % der Gesamtbevölkerung) vertrieben.

Laut Balakrishnan Rajagopal, UN Special Rapporteur on adequate housing⁴, wurden 70 % der Gebäude im Gazastreifen, im Norden sogar 80 %, zerstört oder beschädigt. Der Special Rapporteur spricht in dieser Beziehung von einem Domizid, den er als Kriegsverbrechen einstuft.

Laut United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs sind im Gazastreifen nur mehr 14 von 36 Krankenhäusern teilweise in Betrieb, in Rafah lediglich 3 Feldlazarette. Die NGO Save the Children⁵ berichtet, dass per April 2024 30 von 36 Krankenhäusern in Gaza von Israel bombardiert wurden.

¹ <https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-173-gaza-strip>

² <https://euromedmonitor.org/en/article/6282/200-days-of-military-attack-on-Gaza:-A-horrific-death-toll-amid-intl.-failure-to-stop-Israel%E2%80%99s-genocide-of-Palestinians#>

³ <https://www.doctorswithoutborders.org/latest/our-response-israel-gaza-war>

⁴ <https://news.un.org/en/story/2024/03/1147272>

⁵ <https://www.savethechildren.net/news/over-2-gaza-s-child-population-killed-or-injured-six-months-war>

Laut dem UN Environmental impact of the conflict in Gaza - Preliminary assessment⁶ entstanden dadurch 39 Mio Tonnen Schutt, 92 % der Hauptverkehrsstraßen sind zerstört, die Wasser-Infrastruktur ist größtenteils zerstört und liefert nur mehr 5 % ihres früheren Output. Der Wiederaufbau von Gaza würde 40 Mrd. Dollar kosten.

Reuters⁷ berichtet am 18. Juni 2024, dass 92 % des Wassers im Gazastreifen nicht mehr trinkbar ist. Laut IPC Report⁸ vom 18. März 2024 befinden sich 1.1 Mio Menschen im Gazastreifen in einer akuten Hungersnot (IPC Skala 5), 850.000 sind als humanitärer Notfall eingestuft (IPC Skala 4).

Francesca Albanese, Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967 stuft das Vorgehen Israels im Gazastreifen als Genozid ein⁹.

Auch der Internationale Gerichtshof (IGH / ICJ) sieht es als plausibel an, dass das Vorgehen Israels im Gazastreifen einen Genozid darstellen könnte, und hat daher das Verfahren zugelassen und bereits zwei Mal vorläufige Maßnahmen gegen Israel verhängt.

Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH / ICC), Karim Khan, hat gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den israelischen Verteidigungsminister Yoav Gallant Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen beantragt.

Österreich steht nicht zuletzt wegen seiner Mitverantwortung für die Gräueltaten des Holocaust und seinem Bekenntnis zur immerwährenden Neutralität in einer besonderen historischen Verantwortung.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Grundrecht des Völkerrechts. Es besagt, dass jedes Volk das Recht hat, frei über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu entscheiden. Dies schließt seine Freiheit von Fremdherrschaft ein. Dieses Selbstbestimmungsrecht ermöglicht einem Volk die Bildung einer Nation bzw. eines eigenen nationalen Staat¹⁰.

Am 22. November 1974 bestätigte die UN-Resolution 3236 die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung sowie des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität.

⁶https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/45739/environmental_impact_conflict_Gaza.pdf?sequence=3&isAllowed=y

⁷<https://www.reuters.com/world/middle-east/gaza-conflict-has-caused-major-environmental-damage-un-says-2024-06-18/#:~:text=Israel's%20long%20term%20occupation%20had,deemed%20unfit%20for%20human%20consumption.>

⁸https://www.ipcinfo.org/fileadmin/user_upload/ipcinfo/docs/IPC_Gaza_Strip_Acute_Food_Insecurity_Feb_July2024_Special_Brief.pdf

⁹<https://www.un.org/unispal/document/anatomy-of-a-genocide-report-of-the-special-rapporteur-on-the-situation-of-human-rights-in-the-palestinian-territory-occupied-since-1967-to-human-rights-council-advance-unedited-version-a-hrc-55/>

¹⁰ Joachim Bentzien, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert, Peter Lang, Frankfurt am Main 2007, S. 45

Es ist mit der österreichischen Neutralität nicht vereinbar, nur einer Partei des Teilungsplans der UN Resolution 181 vom 29. November 1947 dieses Selbstbestimmungsrecht über ihre eigene Staatlichkeit zuzugestehen, der anderen jedoch nicht.

In den letzten zwei Monaten haben gleich 4 europäische und 4 Karibische Staaten den Staat Palästina anerkannt:

Slowenien	4. Juni 2024
Norwegen	28. Mai 2024
Spanien	28. Mai 2024
Irland	28. Mai 2024
Bahamas	7. Mai 2024
Trinidad und Tobago	2. Mai 2024
Jamaika	24. Apr. 2024
Barbados	19. Apr. 2024

Weltweit haben bis heute 144 von 193 UN Mitgliedstaaten den Staat Palästina anerkannt. Österreich hat trotz seiner Bekenntnis zu immerwährender Neutralität diesen Schritt noch nicht gesetzt.

Am 27. Oktober 2023 brachte Jordanien die United Nations General Assembly Resolutions ES-10/21 für einen humanitären Waffenstillstand ein. Das neutrale Österreich war eines von nur 14 Ländern (von 193) das dagegen stimmte.

Am 12. Dezember 2023 forderte eine ähnliche Resolution der Vereinigten Arabischen Emirate, einen sofortigen Waffenstillstand und die Freilassung von Geiseln. Das neutrale Österreich stimmte als eines von nur 10 Ländern (von 193) dagegen.

Der Gemeinderat möge daher die folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs fordert die österreichische Bundesregierung dazu auf,

1. ausnahmslos alle UN Resolutionen etc. zu unterstützen, die eine umgehenden Einstellung der Kampfhandlungen im Gazastreifen zum Ziel haben,

und

2. den Staat Palästina umgehend anzuerkennen.

